Zur Geschichte der Dorotheenstädtischen Realschule.

Die Dorotheenstädtische Realschule hat das eigenthümliche Schicksal gehabt, dass sie zweimal von bescheidenen Anfängen zu einer vollberechtigten Anstalt entwickelt worden ist. Ihre Geschichte lässt sich am besten verstehen, wenn man sie in zwei Perioden theilt, von denen die eine die Zeit vom 11. April 1836 bis zum 3. April 1856, die zweite die Zeit vom 3. April 1856 bis zur Gegenwart umfasst. Mit dem bevorstehenden Wintersemester beginnt für die Schule eine dritte Epoche, weil sie im Anfange desselben in das für sie neu errichtete Gebäude übersiedeln und dann einen für ihre Zwecke ausreichenden Raum zu ihrer Verfügung haben wird.

Ueber die erste Periode habe ich in dem Programm vom Jahre 1861 eine Abhandlung veröffentlicht, ich werde jetzt die zweite Periode zu schildern versuchen. Da mir während dieses Zeitraums die Leitung der Schule anvertraut gewesen ist, so bin ich im Stande, Alles, was ich erzähle, mit officiellen Documenten belegen zu können, während mir für die erste Periode nicht ein hinreichendes Material zu Gebote stand.

Was die Schilderung selbst anbetrifft, so werde ich mich bemühen, möglichst objectiv zu sein, und mich lediglich an das Thatsächliche halten; denn je einfacher meine Darstellung ist, um desto mehr wird sie im Stande sein, ein Bild von der Thätigkeit der an der Anstalt wirkenden Lehrer zu liefern und von dem Wohlwollen Zeugniss zu geben, welches sowohl die Königlichen wie die Städtischen Behörden unserer Schule zugewendet haben.

Da die Anstalt in ihrer allmählichen Umwandlung dem Entwickelungsgange des preussischen Realschulwesens genau gefolgt ist, so dürfte ihre Geschichte auch für weitere Kreise nicht ohne Interesse sein.

§. 1. Organisation der Anstalt.

Klassensystem. — Ressort-Verhältniss. — Name. — Schulbezirk.

Im Jahre 1856 gab es ausser der Königlichen Realschule in Berlin nur drei städtische, nämlich 1. die Königstädtische, 2. die Luisenstädtische, 3. die Dorotheenstädtische. Die letztere war aber in zwei Hälften getheilt. Die oberen Klassen waren in die neue Lehranstalt mit hinüber genommen worden, welche unter dem Namen „Friedrich-Wilhelmstädtische höhere Lehranstalt“ eine Art Normalschule werden und nicht blos Real-, sondern auch Gymnasial-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Klassen umfassen sollte. Das Princip, welches man der Organisation dieser neuen Anstalt zu Grunde legte, beruhte im Wesentlichen auf der Voraussetzung, dass es wünschenswerth sei, für den Unterricht in den höheren Schulen einen gemeinsamen Unterbau zu besitzen. Man hoffte auf diese Weise den Uebelstand zu beseitigen, dass die Bildungswege der deutschen Jugend schon im zehnten Lebensjahre auseinander gehen. In der vom Ministerium v. Ladenberg der Landes-Schulconferenz gemachten Vorlage wurden demgemäss die Klassen Sexta, Quinta und Quarta als gemeinsamer Unterbau (Unter-Gymnasium) für die oberen Gymnasial-Klassen (Ober-Gymnasium) und die oberen Realklassen (Real-Gymnasium) betrachtet. Die nothwendige Consequenz dieses Organisations-Planes war, dass der Unterricht im Griechischen erst in Tertia beginnen konnte und die Friedrich-Wilhelmstädtische Lehranstalt wurde bestimmt, diesen Gedanken zur Ausführung zu bringen. Der Mann, dem die Leitung der neuen Anstalt übertragen wurde, nämlich der damalige Director der Dorotheenstädtischen Realschule Krech, war selbst Mitglied der Landes-Schulconferenz gewesen und ging an die Verwirklichung der ihm gestellten Aufgabe mit Lust und Liebe, und ich darf wohl hinzusetzen, mit vielem Geschick.

Die Anstalt war im Jahre 1850 gegründet worden, hatte aber im Jahre 1852 bereits vier Vorschulklassen, von denen die erste in zwei Cötus zerfiel, ausserdem eine Sexta, Quinta, Quarta und Tertia. Die oberste Klasse zählte im Winter 1851/52 5, im Sommer 1852 12 Schüler. Michaelis 1853 wurden die Klassen Prima, Ober-Secunda und Unter-Secunda der Dorotheenstädtischen Realschule in das Gebäude der Friedrich-Wilhelmstädtischen höheren Lehr-Anstalt verlegt und damit die Organisation der neuen Anstalt nach der realen Seite hin vollendet. Es wurde zwar im Programm der Friedrich-Wilhelmstädtischen höheren Lehranstalt vom Jahre 1854 ausdrücklich bemerkt, dass beide Schulen, nämlich die Friedrich-Wilhelmstädtische und die Dorotheenstädtische als zu einer Anstalt verbunden betrachtet werden sollten, aber es war vorauszusehen, dass diese Verbindung sich bald lösen würde.

Da die officielle Erklärung des Director Krech für die richtige Beurtheilung der damaligen Verhältnisse von Wichtigkeit ist, so lasse ich sie hier wörtlich folgen*):

„Die neue höhere Lehranstalt ist mit der Dorotheenstädtischen zu einer Anstalt verbunden. Beide nehmen Knaben von dem ersten bildungsfähigen Alter in der letzten Klasse der Vorschule auf. Diese besteht aus fünf Klassen und bereitet in drei bis vier Jahren die Schüler so weit vor, dass sie befähigt werden, in die unterste Klasse der mittleren Schule einzutreten.

Nach dem der Anstalt zu Grunde liegenden Plane ist diese der gemeinschaftliche Boden, aus welchem sowohl die oberen Klassen einer Realschule als auch eines Gymnasiums wie verschiedene Zweige desselben Stammes hervorwachsen. In ihr werden daher die Zöglinge ohne Rücksicht auf die spätere Lebensbestimmung in allen denjenigen Disciplinen unterwiesen, welche als die unentbehrlichen Grundlagen einer allgemeinen Bildung angesehen werden müssen. Sie umfasst in vier untergeordneten Stufen (Sexta, Quinta, Unterquarta, Oberquarta) einen Zeitraum von 3—4 Jahren, so dass die Schüler dieselbe in einem Lebensalter verlassen, in welchem in der Regel die besonderen Neigungen sich kund gegeben haben und die Eltern in den Stand gesetzt sind, diesen entsprechend über den künftigen Lebensberuf ihrer Söhne einen Entschluss

*) Cfr. Bericht über die Friedrich-Wilhelmstädtische höhere Lehranstalt vom Jahre 1854 S. 21.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu fassen. Ohne den geringsten Zeitverlust zu erleiden, der bei dem Uebergang aus verschieden organisirten Anstalten, wie die tägliche Erfahrung lehrt, kaum zu vermeiden ist, treten sie entweder in die Realschule oder das Gymnasium ein; die erstere zählt vier, das letztere fünf untergeordnete Stufen.

Ueber die Begrenzung des Lehrstoffes in den einzelnen Klassen verweise ich auf die unten folgenden Angaben; die Unterrichtsgegenstände und deren Vertheilung ergiebt diese Uebersicht:

Lehr-Gegenstände.	Vorschule				Mittelschule				Realschule				Gymnasium		
	4	3	2	1a,b	VI	V	IVa	IVb	III	IIb	IIa	I	III	IIIa	IIb
Religion . . .	3	3	3	3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Mathematik .	6	8	8	6	5	5	5	5	5	5	5	5	4	4	4
Naturgeschich.	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	1	—	—	—
Physik . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	—	—	—
Chemie . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Geschichte . .	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3
Geographie . .	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	—	—	—
Deutsch . . .	11	8	7	7	4	4	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Lateinisch . .	—	—	—	—	7	7	7	7	6	5	5	5	9	9	9
Griechisch . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6
Französisch .	—	—	—	4	4	4	4	4	4	4	4	4	3	3	3
Englisch . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	—	—	—
Schreiben . .	6	5	4	4	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—
Zeichnen . .	—	—	—	—	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
Gesang . . .	—	2	2	2	2	2	2	2	—	2		—	—	2	—

Durch die Ministerial-Verfügungen, welche inzwischen erschienen, wurde diese Organisation unmöglich gemacht. Der Unterricht im Griechischen musste schon in Quarta begonnen werden, und es blieben nur noch die Klassen Sexta und Quinta für den gemeinsamen Unterbau übrig, Dass dieser keine Mittelschule sein konnte, liegt auf der Hand. Es war damit auch die Möglichkeit ausgeschlossen, dass die in dem Gebäude der Dorotheenstädtischen Realschule zurückgebliebenen Klassen zu einem Progymnasium hätten umgestaltet werden können. Wie die Königlichen Behörden das Verhältniss der beiden Anstalten auffassten, geht aus zwei Ministerial-Verfügungen hervor, die ich wörtlich mittheile:

„Auf den Bericht des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums vom 6. d. M., die Wahl des Directors an der neuen Lehranstalt auf der Friedrichstrasse Nr. 126 hierselbst betreffend, will ich, unter dem Vorbehalt derjenigen Modificationen, welche spätere Erfahrungen etwa nöthig machen werden, hiermit genehmigen,

1. dass diese Anstalt, um dem Bedürfniss einer Realschule und eines Gymnasiums zu genügen, eine Elementarschule, vier gemeinschaftliche Mittelklassen und demnächst drei getrennte Real- und vier getrennte Gymnasial-Klassen umfasse;
2. dass, da die Vermehrung der vollständigen Realschulen in hiesiger Stadt für jetzt als ein Bedürfniss nicht anerkannt wird, die oberen Klassen, Prima,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ober- und Unter-Secunda, der Dorotheenstädtischen Realschule unter der Bedingung eingehen, dass, um die Ueberfüllung der unteren Klassen der neuen Lehranstalt zu vermeiden, die Dorotheenstädtische Realschule auch fernerhin den Lehrplan der unteren Klassen einer Realschule bis Tertia incl. durchführe, diese Anstalt daher in einem Verhältniss zur vollständigen Realschule, wie ein Progymnasium zu dem Gymnasium steht, erhalten, und demgemäss von einem eigenen Director von höherer wissenschaftlicher Bildung geleitet und nur mit Lehrern, welche pro facultate docendi geprüft sind, besetzt werde.

Die Ertheilung des Rechts zu Entlassungs-Prüfungen nach den bestehenden Abiturienten-Prüfungs-Reglements an die neue Lehranstalt bleibt vorbehalten, bis die Organisation des Instituts vollendet ist und dessen Leistungen als den Vorschriften entsprechend von mir anerkannt werden können.

Berlin, den 20. März 1852. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

An das Königliche Provinzial-Schul-Collegium hier.

„Seitens des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist der mit dem neugegründeten Friedrichs-Gymnasium hierselbst verbundenen Realschule, welche den Anforderungen der Instruction vom 8. März 1832 entspricht, das Recht zur Abhaltung von Entlassungs-Prüfungen nach Maassgabe des gedachten Reglements ertheilt worden.

Das Königliche General-Commando und das Königliche Ober-Präsidium setzen wir unter dem Ersuchen ergebenst in Kenntniss, wegen der Zulassung der Zöglinge jener Schule zum einjährigen freiwilligen Dienst das Erforderliche an die Departements-Prüfungs- und an die Departements-Ersatz-Commission gefälligst zu veranlassen und ihnen gleichzeitig bekannt zu machen, dass die nach der diesseitigen Mittheilung vom 18. Juni 1840 der hiesigen Dorotheenstädtischen höheren Bürgerschule bewilligte gleiche Befugniss erloschen ist, nachdem die Anstalt in Folge ihrer veränderten Organisation die beiden obersten Klassen verloren hat.

Berlin, den 15. Juli 1856.

Der Minister des Innern. Der Kriegsminister.
(gez.) v. Westphalen. (gez.) Graf Waldersee.

An das Königliche General-Commando des 3. Armee-Corps hier
und
An das Königl. Ober-Präsidium der Provinz Brandenburg zu Potsdam."

Damit war denn die Dorotheenstädtische Realschule zu einer Pro-Realschule degradirt worden. Die Schülerzahl in den eigentlichen Realklassen nahm immer mehr ab, so dass die Elementarklassen fast eben so viel Schüler zählten, als die Realklassen. Ostern 1856, als der Unterzeichnete die Leitung der Anstalt übernahm, zählte die Tertia nur 14 Schüler. Es liess sich voraussetzen, dass diese Klasse ganz eingehen würde, wenn nicht den Aeltern die Zusicherung ertheilt werden konnte, dass die Anstalt eine Reorganisation zu hoffen habe. Dies bewog den Unterzeichneten, in dem Programm von 1856 unter der Rubrik „Zur Nachricht" folgende Erklärung zu veröffentlichen:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Die Dorotheenstädtische Realschule ist die einzige höhere Lehranstalt in der Dorotheenstadt. Es ist daher nicht zu verwundern, wenn die Bewohner des Dorotheenstädtischen Bezirks, welcher einen der schönsten Theile Berlins umfasst, der für sie eingerichteten Lehranstalt eine besondere Theilnahme schenken und an dem Fortbestehen derselben als höherer Lehranstalt ein grosses Interesse haben. Die Beziehungen der Schule zum Friedrichs-Gymnasium haben in den letzten Jahren manche Besorgnisse erweckt und zu verschiedenen Malen öffentliche Erklärungen von Seiten des Directoriums nothwendig gemacht. Auch ich halte mich verpflichtet, über die Lage der Schule eine Erklärung zu veröffentlichen, die zugleich als Antwort auf die vielfachen Anfragen dienen mag, welche in der letzten Zeit von den geehrten Aeltern und Angehörigen meiner Schüler an mich gerichtet worden sind. Ich wiederhole zunächst die Erklärungen meines Herrn Vorgängers.

In dem Jahresbericht über die Dorotheenstädtische Realschule vom Jahre 1853 heisst es S. 48: Nach dem Beschluss der Städtischen Behörden werden mit dem Beginn des neuen Schuljahres die drei oberen Klassen in das neue Schulhaus in der Friedrichsstrasse 126 verlegt. Indem ich auf die darauf bezügliche Bekanntmachung des Magistrats verweise, hebe ich, um irrigen Ansichten entgegen zu treten, nochmals hervor, dass durch diese Verlegung eines Theiles der Klassen die Dorotheenstädtische Realschule keine Aenderung erleidet.

In dem Jahresbericht von 1855 heisst es S. 21: Die Lehrverfassung ist ohne alle Veränderung geblieben und in den beiden verbundenen Lehranstalten, der Dorotheenstädtischen und Friedrich-Wilhelmstädtischen, dieselbe. Die oberen Klassen sind seit zwei Jahren in die Räume der neuen Schule verlegt worden, da die alten zur Aufnahme derselben nicht mehr ausreichten. Bereits früher ist darauf hingewiesen worden, dass die Anstalt hierdurch keine Beeinträchtigung, vielmehr durch den Anschluss von Gymnasialklassen eine Erweiterung erfahren hat: da sich aber die entgegengesetzte Ansicht hier und da noch geltend macht, so sei nochmals hervorgehoben, dass beide Lehranstalten in den unteren und mittleren Lehrstufen eine vollkommen gleiche Organisation haben, und dass der Austritt aus der letzteren, welcher mit der Versetzung aus Oberquarta erfolgt, in den beiden Anstalten die Berechtigung und Befähigung zum Eintritt in die oberen Real- oder Gymnasialklassen giebt.

Hierzu bemerke ich, dass auch nach dem zu Ostern festgestellten Lehrplane beide Anstalten von der untersten Elementarklasse bis Tertia incl. ganz gleich organisirt sind, dass aber nach der von dem Königl. Hohen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten im vorigen Jahre angeordneten Lehrverfassung das Griechische schon in Quarta begonnen werden muss, und demgemäss auch in der neuen Lehranstalt, Friedrichsstrasse 126, die jetzt den Namen Friedrichs-Gymnasium und Realschule erhalten hat, der Unterricht in der griechischen Sprache schon in Gymnasial-Quarta begonnen wird. Daher werden diejenigen Schüler der Dorotheenstädtischen Realschule, welche in das Gymnasium übergehen wollen, schon mit der Versetzung aus Quinta die Anstalt verlassen müssen, so dass nur noch die Sexta und Quinta als gemeinsamer Unterbau für Gymnasial- und Realklassen betrachtet werden dürfen, während die darauf folgenden Klassen als reine Realklassen angesehen werden müssen. Daraus wird denn erklärlich, dass die Dorotheenstädtische Realschule ihre gegenwärtige Organisation nicht als eine definitive ansehen kann, sondern mit allen Kräften dahin streben muss, die oberen Klassen wieder aufzusetzen und in den Genuss der Rechte wieder einzutreten, die an die oberen Klassen geknüpft sind.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Indem ich diese Ansicht als die des gesammten Lehrer-Collegiums ausspreche, und im Namen desselben erkläre, dass wir Alles aufbieten werden, um das bezeichnete Ziel zu erreichen, bemerke ich, dass wir in dieser Angelegenheit an der Zustimmung der Königlichen und Städtischen Behörden nicht mehr zweifeln, sondern gegründete Hoffnung haben, schon im nächsten Jahre eine Secunda zu errichten."

Von dem Königlichen Schul-Collegium wurde dem Unterzeichneten in officiöser Weise der Rath ertheilt, dafür Sorge zu tragen, dass die Anstalt nicht wieder unter das Ressortverhältniss der Städtischen Schuldeputation komme, sondern direct unter der Aufsicht des Magistrats verbleibe, weil es nur so möglich sein werde, eine Reorganisation der Schule durchzuführen.

Ostern 1857 wurde wirklich eine neue Klasse, nämlich die Secunda mit 19 Schülern errichtet. Im Juli desselben Jahres fassten die Städtischen Behörden den Beschluss, die Mittel zur vollständigen Reorganisation der Anstalt zu gewähren, und durch einen Ministerial-Erlass vom 27. August 1857 wurde genehmigt, dass die Anstalt, die bisher in den amtlichen Erlassen der Königlichen Behörden als Dorotheenstädtische höhere Bürgerschule bezeichnet worden war, „schon jetzt die Benennung Realschule führe."

Michaelis 1857 wurde eine Parallelklasse zur VIb und Ostern 1858 die Prima der Anstalt mit 11 Schülern eröffnet. Michaelis 1858 wurde die Secunda in eine Ober- und Unter-Secunda und Ostern 1859 die Tertia in zwei parallele Cötus getheilt. Demnach war die Anstalt im Jahre 1859 bereits auf 16 Klassen angewachsen und bestand aus fünf einander untergeordneten Vorschulklassen und aus sieben einander untergeordneten Realklassen, von denen vier in je zwei parallele Cötus zerfielen.

Ostern 1860 wurde gemäss der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859, welche für die Realschulen erster Ordnung einen zweijährigen Cursus in der Tertia vorschreibt, eine Ober-Tertia errichtet, und Michaelis 1860 die Unter-Tertia in zwei parallele Cötus getheilt, so dass es im Ganzen drei Tertien gab. Michaelis 1862 wurde auch die Ober-Tertia in zwei parallele Cötus getheilt, so dass es nun eine doppelte Ober-Tertia und eine doppelte Unter-Tertia gab. Michaelis 1868 endlich wurde die Unter-Secunda in zwei parallele Cötus getheilt, so dass die Anstalt im Ganzen 14 Realklassen umfasste und damit ihre Organisation zum Abschluss brachte. Von diesen 14 Klassen sind 8 einander übergeordnet, die anderen 6 sind Parallelklassen, nämlich Unter-Secunda Coet. B, Ober-Tertia Coet. B, Unter-Tertia Coet. B, Quarta Coet. B, Quinta Coet. B und Sexta Coet. B. Ostern 1860 wurde die Zahl der Vorschulklassen von 5 auf 4 reducirt und der Unterrichts-Ordnung vom 6. October 1859 gemäss der französische Unterricht nicht mehr in der 1. Vorschulklasse, sondern erst in Quinta begonnen.

Im Jahre 1856 waren alle Klassen einander übergeordnet, so dass beispielsweise die Quarta in eine Ober-Quarta und Unter-Quarta mit halbjährigem Cursus zerfiel, 1857 wurde damit begonnen, die Klassen in parallele Cötus einzutheilen, und diese Einrichtung bis zur Unter-Secunda incl. durchgeführt, doch so, dass die Unter-Secunda, Ober-Tertia und Unter-Tertia je zwei Cötus erhielt. 1871 wurden, so weit die räumlichen Verhältnisse der Schule es gestatteten, alternirende Cötus eingerichtet, für welche folgende Bestimmungen maassgebend sind:

1. In den Cötus A. werden die Schüler Ostern versetzt, in den Cötus B. Michaelis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2. Die Schüler, welche länger als ein Jahr in der Klasse sitzen, können in den anderen Cötus übergehen.
3. In dem Cötus A. beginnt der Lehrcursus zu Ostern, in dem Cötus B. zu Michaelis.

Da ausserdem das Uebertreten derjenigen Schüler, welche bereits ein Jahr in der Klasse zugebracht haben, gestattet ist, so lässt sich eine Ueberfüllung der Klassen leicht vermeiden.

Um nachzuweisen, welche Stadttheile der Dorotheenstädtischen Realschule ihre Söhne zusenden, theile ich folgende Uebersicht mit.

Die Dorotheenstädtische Realschule wurde im Sommersemester 1874 von 561 Schülern besucht. Von diesen wohnten

A. in dem Stadttheil zwischen der Spree, der Leipzigerstrasse, der Wilhelmstrasse und der Burgstrasse . . . . . 354 Schüler;
B. in dem Stadttheil zwischen der Spree, der Oranienburgerstrasse, der Louisenstrasse und der Grossen Hamburgerstrasse . . . . . 114 Schüler;
C. in entfernteren Stadttheilen zerstreut . . . . . 93 Schüler;
Summa 561 Schüler;

Es kommen somit von der Gesammtsumme der Schüler

1) auf den sub A. genannten Stadttheil drei Fünftel,
2) „ „ sub B. „ „ etwa ein Fünftel,
3) „ „ sub C. „ „ „ ein Fünftel,

so dass der sub A. genannte Stadttheil vorzugsweise als der eigentliche Bezirk der Schule bezeichnet werden kann.

§. 2. Lehrverfassung und Lehrpläne.

Als der Unterzeichnete die Leitung der Anstalt übernahm, waren sämmtliche Klassen einander untergeordnet. Diese Einrichtung hatte viele Nachtheile. Die Schüler kamen nur langsam vorwärts, und so mussten die unteren Klassen zuletzt überfüllt werden, während die höheren Klassen leer standen. Ostern 1856 befanden sich in der Tertia nur 14 Schüler, in Ober-Quarta 33, in Unter-Quarta 45, in Ober-Quinta 51, in Unter-Quinta 55, in Ober-Sexta 58, und in Unter-Sexta gar 60 Schüler. Da es ausserdem nicht gut möglich war, die Klassenpensa, wie sie in dem Lehrplan von 1851 festgestellt waren, noch zu halbiren, um sie auf zwei untergeordnete Abtheilungen derselben Klasse in gerechter Weise zu vertheilen, weil das Sommersemester an Zeitdauer dem Wintersemester nicht gleichkommt: so ist es erklärlich, dass in Beziehung auf die Abgrenzung der Pensa ein gewisses Schwanken eingetreten war, und in keiner Klasse das Pensum präcise durchgeführt werden konnte. Es ergiebt sich dies am deutlichsten aus der Thatsache, dass im Programm von 1855 für die Unter-Quarta ein anderes Pensum angegeben war, als für die Ober-Quarta, während für die Quinta B. und Sexta B. die Pensa der Quinta A., bezüglich der Sexta A. galten. Und doch waren auch in diesen Klassen die Abtheilungen einander untergeordnet. Eine Theilung des Pensums der Quinta oder der Sexta hatte nicht Statt gefunden, und es blieb daher dem Unterzeichneten nichts übrig, als in dem Programm von 1856 die Pensa wiederum so anzugeben, wie sie schon im Programm von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1855 angegeben waren. Um die erwähnten Uebelstände zu beseitigen, wurde 1857 das System der Parallelklassen wiederhergestellt, und um die Ueberfüllung der unteren Klassen zu verhüten, die Einrichtung einer gleichsam „wandernden“ Parallelklasse beschlossen, die immer an diejenige Klasse angesetzt werden sollte, welche wegen ihrer Ueberfüllung am meisten eines coordinirten Coetus bedurfte. Diese wandernde Klasse wurde Michaelis 1857 an die Ober-Sexta angesetzt und stieg allmählich bis zur Unter-Secunda auf.

Die Einrichtung der oberen Klassen erfolgte nach Maassgabe des im Jahre 1851 festgestellten Lehrplans; nur einige Abweichungen hielt der Unterzeichnete für nothwendig. Der englische Unterricht wurde nämlich früher in Tertia begonnen; Michaelis 1857 wurden dem lateinischen Unterricht in Ober-Quarta, der 8 Stunden in Anspruch nahm, drei Stunden abgenommen und dem Englischen eingeräumt. Dadurch wurde es möglich, den englischen Unterricht intensiver zu betreiben und ihm, wenn auch nicht eine gleiche, so doch eine ähnliche Geltung zu verschaffen, wie dem französischen.

Diese Einrichtung wurde bis Ostern 1860 beibehalten, musste dann aber wieder aufgegeben werden, weil die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 den Anfang des Englischen in die Tertia verlegte. In welcher Weise die Umwandlung der Lehrverfassung erfolgte, lässt sich am leichtesten aus den nachstehenden Uebersichten erkennen, wobei zu bemerken ist, dass die Parallel-Cötus weggelassen sind.

Uebersicht der Lehrverfassung im Jahre 1859.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.										
	Obere Klassen.				Mittlere Klassen.			Elementar-Klassen.			
	I.	II A.	II B.	III.	IV.	V.	VI.	1.	2.	3.	4.
1. Religion	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3
2. Deutsch	3	3	3	3	3	3	3	7	9	8	11
3. Lateinisch	5	5	5	5	5	8	8	—	—	—	—
4. Französisch . . .	4	4	4	4	4	4	4	4	—	—	—
5. Englisch	3	3	3	3	3	—	—	—	—	—	—
6. Geschichte . . .	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
7. Geographie . . .	1	1	1	2	2	2	2	2	—	—	—
8. Geometrie	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	—
9. Rechnen	3	3	3	3	3	2	2	4	6	6	6
10. Physik	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—
11. Chemie	3	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Naturgeschichte	1	1	1	2	2	—	—	—	—	—	—
13. Schreiben	—	—	—	—	1	2	2	4	4	5	6
14. Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
15. Gesang	3				1	2	2	2	2	2	—
Summa . . .	33+2	32+2	32+2	32+2	32	32	32	28	26	26	26

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Uebersicht der Lehrverfassung im Jahre 1861.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.											
	I.	IIA.	IIB.	IIIA.	IIIB.	IV.	V.	VI.	1.	2.	3.	4.
1. Religion	2	2	2	2	2	2	3	3	3	3	3	3
2. Deutsch	3	3	3	3	3	3	4	4	10	10	10	11
3. Latein	3	4	4	5	5	6	8	10	—	—	—	—
4. Französisch . . .	4	4	4	4	4	5	5	—	—	—	—	—
5. Englisch	3	3	3	4	4	—	—	—	—	—	—	—
6. Geschichte . . .	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
7. Geographie . . .	1	1	1	2	2	2	1	1	—	—	—	—
8. Geometrie	2	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
9. Rechnen	3	3	3	4	4	4	2	3	6	6	6	6
10. Physik	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Chemie	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
12. Naturgeschichte	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—	—	—
13. Schreiben	—	—	—	—	—	2	2	3	5	5	5	6
14. Zeichnen	3	2	2	2	2	2	2	2	—	—	—	—
15. Singen	2	2	2	2	2	1	2	2	2	2	2	—
	3											
Summa . . .	34	34	34	34	34	33	33	32	26	26	26	26

Die Abweichung des zweiten Lehrplans, der im Wesentlichen bis auf die Gegenwart in Wirksamkeit geblieben ist, von dem ersten, zeigt sich besonders in folgenden Punkten:

1. Der zweite Lehrplan giebt der Realschule schon von der untersten Klasse an eine von dem Gymnasium verschiedene Organisation, während der alte Lehrplan wenigstens für die beiden untersten Klassen eine mit dem Gymnasium übereinstimmende Organisation beizubehalten suchte.

2. Der Lehrplan von 1861 weist den einzelnen Unterrichts-Gegenständen nicht durch alle Klassen eine gleiche Anzahl von Stunden zu, sondern misst die Zahl der Stunden je nach der Wichtigkeit des Lehrgegenstandes für die einzelne Klasse ab. So hat das Lateinische in VI 10, in V 8,*) in IV 6, in III 5, in II 4, in I endlich nur drei wöchentliche Stunden. Das Französische hat in V 5, in IV 5, in III, II und I je 4, das Englische in III 4, in II

*) Die Unterrichts-Ordnung vom 6. Oct. 1859 schreibt für VI nur 8, für V 6 lateinische Stunden vor. Da aber manche Schüler der Dorotheenstädtischen Realschule nach Absolvirung der V auf ein Gymnasium übergehen, so sind die für die Naturkunde bestimmten Stunden dem Lateinischen zugelegt worden. Dadurch wird es möglich, der VI und V eine mit dem Gymnasium in den entsprechenden Klassen möglichst übereinstimmende Organisation zu geben und die Idee des gemeinsamen Unterbaues wenigstens für die beiden untersten Klassen beizubehalten. In der Tertia und Quarta werden gegenwärtig drei wöchentliche Stunden auf die Geometrie und drei auf das Rechnen verwendet, in Quinta eine auf die Geometrie und drei auf das Rechnen, in Sexta aber alle fünf Stunden auf das Rechnen. In der Vorschule ist die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden auf 24 ermässigt worden. Jetzt hat das Deutsche in der 1., 2. und 3. Klasse neun, in der 4. zehn Stunden, das Rechnen in allen vier Klassen sechs und das Schreiben in der 1, 2. und 3. 5 Stunden und in der 4. 6 Stunden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und I je 3, das Deutsche in VI und V je 4, in den oberen Klassen je 3 Stunden. In dem sprachlichen Unterricht haben also die unteren Klassen mehr Stunden als die oberen. Das Umgekehrte gilt von den Naturwissenschaften, die in den unteren Klassen je 2, in den oberen Klassen je 6 Stunden in Anspruch nehmen. Anders ist es in der Mathematik, die in VI 5, in V 4, in IV und III je 6, in II und I je 5 Stunden hat.

3. Dem sprachlichen Unterricht im Ganzen sind in dem zweiten Lehrplan in VI 14, in V 17, in IV 14, in III 16, in II 14 und in I 13 Stunden eingeräumt worden, während in dem bisherigen Lehrplan für den sprachlichen Unterricht in allen Klassen gleichmässig 15 Stunden angesetzt waren.*)

4. Der zweite Lehrplan will durch die Absolvirung der Tertia einen „Abschluss der Bildung erreichen, der zum Eintritt in einen praktischen Beruf der mittleren bürgerlichen Lebenskreise befähigt.“**) Er verlangt ausserdem, dass, um die Abiturienten-Prüfung zu vereinfachen, und zu erfolgreicher Behandlung des Unterrichts-Pensums der ersten Klasse freieren Raum zu gewinnen, ein Theil der auf der Realschule zu lösenden Gesammtaufgabe schon beim Uebergang nach Prima als erledigt nachgewiesen werde. Dies gilt namentlich a) von der topischen und politischen Geographie, b) von der Naturbeschreibung, c) von dem grammatischen Pensum im Lateinischen.

5. Der zweite Lehrplan legt auf den Zeichenunterricht ein grösseres Gewicht, und räumt demselben in Prima wöchentlich drei Stunden ein, während er früher nur zwei Stunden in Anspruch nahm. Diese dritte Stunde, welche dem Zeichenunterricht zugelegt worden ist, ist dem lateinischen Unterricht abgenommen.

6. Der zweite Lehrplan setzt für die Naturwissenschaften in I und II je 6, in den

---

*) Die neue Unterrichts-Ordnung schreibt eigentlich für VI nur 12 und für V nur 15 sprachliche Lehrstunden vor; cf. Anmerkung S. 11. Bei der Feststellung des alten Lehrplanes ist der Unterzeichnete von der Ueberzeugung ausgegangen, dass dem sprachlichen Unterrichte die Hälfte sämmtlicher Lehrstunden eingeräumt werden müsse, wenn etwas Tüchtiges geleistet werden soll. Die Erfahrung lehrt nämlich, dass die sprachlichen Formen eigentlich nur in der Jugend gelernt werden können. In der meiner Leitung anvertrauten Anstalt habe ich jedes Jahr Gelegenheit, zu bemerken, dass diejenigen im Auslande gebornen Schüler, die der Anstalt übergeben werden, um eine deutsche Erziehung zu erhalten, sich unsere Sprache sehr leicht aneignen, wenn sie möglichst jung in die Anstalt eintreten, während diejenigen Ausländer, welche bei ihrem Eintritt in die Schule das Alter der Pubertät bereits überschritten haben, das Deutsche nur nothdürftig und unvollkommen erlernen. Aehnliche Erfahrungen wird jeder Lehrer machen, der Sprachunterricht ertheilt. Was in diesem Fache in der Jugend versäumt wird, ist fast nie mehr nachzuholen, wogegen die Erlernung einer Wissenschaft auch noch im späteren Alter begonnen werden kann.

**) cf. Unterrichtsordnung etc. §. 4. S. 3. Die hier aufgestellten Forderungen sind etwas hoch gestellt und nur bei grosser Anstrengung von Lehrern und Lernenden zu erreichen, namentlich das für die Naturkunde vorgeschriebene Maass von Kenntnissen, weil den Naturwissenschaften in dem zweiten Lehrplan nur 2 Lehrstunden in Tertia eingeräumt worden sind, während der frühere Lehrplan denselben in dieser Klasse die doppelte Anzahl von Lehrstunden einräumte. Hiebei muss bemerkt werden, dass selten ein Schüler nach Absolvirung der Tertia die Anstalt verlässt; denn da er nur noch ein Jahr zu warten braucht, um die Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen Militair-Dienst zu erlangen, so zieht er es vor, nach der Versetzung in die Secunda noch ein Jahr auf der Schule zu bleiben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unteren Klassen je 2 Stunden an, während der frühere Lehrplan in IV 2, in III 4, in II 5 und in I 6 wöchentliche Stunden in Anspruch nahm.

7. Der ältere Lehrplan begann den französischen Unterricht schon in der ersten Elementarklasse, so dass das Französische auf acht einander übergeordneten Stufen betrieben wurde, während nach dem Plan von 1861 der französische Unterricht erst in der Quinta anfängt.

8. In dem Lehrplan von 1861 hat der Schüler die grössten Schwierigkeiten in der Quinta und Secunda zu überwinden.*)

§. 3. Berechtigungen.

Vor dem Erlass der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 waren die Berechtigungen, welche den Realschulen zugestanden wurden, nicht genau festgestellt. Zwar hatte die Instruction vom 8. März 1832 für die an den Real- und höheren Bürgerschulen anzuordnenden Entlassungs-Prüfungen im Allgemeinen angegeben, welche Rechte an die Absolvirung eines solchen Examens geknüpft sein sollten, aber in vielen Fällen stiessen die Abiturien-

*) In Beziehung auf den Religions-Unterricht ist die Verfügung Sr. Excellenz des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten Herrn Dr. Falk vom 29. Februar 1872. S. 321. B. zu erwähnen. Dieselbe lautet folgendermassen:

„Das Gebiet des höheren Unterrichtswesens hat von den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart nicht unberührt bleiben können. Die verschiedenen für die Schulverwaltung dadurch angeregten Fragen werden ihre definitive Erledigung erst im Zusammenhange des in Aussicht genommenen Unterrichtsgesetzes finden. Hinsichtlich des Religions-Unterrichts selbst ist jedoch zur Vermeidung drückender Uebelstände schon jetzt eine Aenderung der bestehenden Vorschriften geboten. Demgemäss bestimme ich Folgendes:

1) In den öffentlichen höheren Lehranstalten ist hinfort die Dispensation vom Religionsunterricht zulässig, sofern ein genügender Ersatz dafür nachgewiesen wird.
2) Die Eltern und Vormünder, welche die Dispensation für ihre Kinder resp. Pflegebefohlenen wünschen, haben in dieser Beziehung ihre Anträge mit Angabe, von wem der Religionsunterricht ausserhalb der Schule ertheilt werden soll, an das Königliche Provinzial-Schulcollegium oder die Königliche Regierung zu richten, unter deren Aufsicht die betreffende Anstalt steht.
3) Die genannten Aufsichtsbehörden haben darüber zu befinden, ob der für den Religionsunterricht der Schule nachgewiesene Ersatz genügend ist. Ein von einem ordinirten Geistlichen oder qualificirten Lehrer ertheilter, der betreffenden Confession entsprechender Unterricht wird in der Regel dafür angesehen werden können.
4) Während der Zeit ihres kirchlichen Katechumenen- oder Confirmanden-Unterrichts sind die Schüler höherer Lehranstalten nicht genöthigt, an dem daneben bestehenden Religonsunterricht derselben Theil zu nehmen.

An der Zugehörigkeit der religiösen Unterweisung zu der gesammten Aufgabe der höheren Lehranstalten, sowie an dem Lehrziel des Religionsunterrichts derselben wird durch vorstehende Bestimmungen nichts geändert. Diejenigen Schüler, welchen die Dispensation zugestanden ist, haben deshalb, wenn sie sich der Abiturienten-Prüfung unterziehen, auch in dieser Hinsicht den allgemeinen Anforderungen zu genügen; es finden darin die für die Extraneer bei der Prüfung geltenden Bestimmungen auf sie Anwendung.

In den jährlichen gedruckten Schulnachrichten ist gehörigen Orts die Zahl der Schüler anzugeben, welche in den verschiedenen Klassen der Anstalt vom Religionsunterricht dispensirt gewesen sind.

In Betreff der Qualifikationszeugnisse, in welchen bisher die Theilnahme an allen Gegenständen des Klassenunterrichts bezeugt werden musste, bleibt eine Verfügung vorbehalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ten der höheren Bürgerschulen auf Schwierigkeiten, wenn sie von den ihnen zustehenden Rechten Gebrauch machen wollten. In §. 1 dieser Instruction heisst es: „Der Zweck dieser Prüfungen ist a) denjenigen Jünglingen, welche den Unterricht in einer vollständigen höheren Bürger- und Realschule genossen haben und mit genügenden Kenntnissen aus denselben entlassen werden können, die bisher an den Besuch der oberen Klassen der Gymnasien geknüpfte Berechtigung zum Eintritt in den einjährigen freiwilligen Militairdienst, in das Post-, Forst- und Baufach und in die Bureaux der Provinzial-Behörden zuzusichern" etc.

Die Dorotheenstädtische Realschule hatte nach Vorschrift der Ministerial-Rescripte vom 18. Septbr. 1838 und 10. Decbr. 1840 das Lateinische als obligatorischen Unterrichtsgegenstand in den Lehrplan aufgenommen; trotzdem wurden ihre Abiturienten von den meisten Behörden zum Eintritt in den Bureaudienst nicht zugelassen. Man zog die Schüler der Gymnasien vor.

Im Jahre 1850 wählte der damalige Handelsminister einige Realschulen aus, denen das Recht zugestanden wurde, zum Eintritt in die Königliche Bau-Akademie genügende Zeugnisse zu ertheilen. Dieses Ministerial-Rescript hat ohne Zweifel zu der späteren Eintheilung der Realschulen in Realschulen erster und zweiter Ordnung Veranlassung gegeben.

Da bei der definitiven Trennung der Dorotheenstädtischen Realschule vom Friedrichs-Gymnasium die Rechte derselben durch die auf S. 6 mitgetheilte Ministerial-Verfügung vom 15. Juli 1856 für erloschen erklärt wurden, so entstand bei der Reorganisation der Anstalt für diejenigen Schüler, welche in Prima sassen und bereits das 20. Lebensjahr erreicht hatten, der Uebelstand, dass sie zwar im Besitz der gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse waren, aber trotzdem nicht das Recht zum Eintritt in den einjährig freiwilligen Militairdienst hatten. Der unterzeichnete Director wandte sich deshalb unter dem 2. Februar 1860 an die Königliche Departements-Prüfungs-Commission für einjährige Freiwillige, um fünf Primanern die Anwartschaft auf das erwähnte Recht zu sichern, weil dasselbe erlischt, wenn die Anmeldung nicht vor dem 1. Mai desjenigen Jahres erfolgt, in welchem der Aspirant das 20. Lebensjahr vollendet. Dieser Zweck wurde dadurch erreicht, dass die Departements-Prüfungs-Commission in einem Schreiben vom 6. Februar 1860 sich bereit erklärte, die betreffenden Primaner zu notiren, um ihnen die Anwartschaft auf das Recht zum einjährigen Militairdienst zu sichern.

Nach dem günstigen Ausfall des am 3. April 1860 abgehaltenen Abiturienten-Examens wurde der Anstalt durch Ministerial-Rescript vom 6. Mai 1860 das Recht zu Entlassungs-Prüfungen wieder verliehen. Dadurch erhielt sie diejenigen Rechte, welche den Realschulen zweiter Ordnung zuerkannt worden sind. Erst am 11. April 1861 wurde sie in die erste Ordnung der Realschulen aufgenommen, und trat dadurch in den Vollgenuss sämmtlicher Rechte, welche die Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 den Realschulen verliehen hat. Es sind dies folgende:

„A. Berechtigungen, die allen anerkannten Realschulen zustehen.

Die Abiturientenzeugnisse der Reife, welche von einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule ausgestellt sind, gewähren hauptsächlich folgende Befugnisse:

Zulassung zur Elevenprüfung für die technischen Aemter der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zulassung zur Feldmesserprüfung, desgl. zur Markscheiderprüfung.

Eintritt in den Postdienst, mit Aussicht auf Beförderung in die höheren Dienststellen.

Aufnahme in die Königl. Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde.

Aufnahme in das reitende Feldjäger-Corps.

Aufnahme in das Königl. Gewerbe-Institut.

Zulassung zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern.

Zulassung zum Civil-Supernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungsbehörden.

Zulassung als Applicant zum Marine-Intendantur- und Militair- und Marine-Localverwaltungsdienst.

Das Zeugniss über einen einjährigen Aufenthalt in Prima berechtigt zur Zulassung zur Abiturientenprüfung bei einer Provinzial-Gewerbeschule.

Ein Zeugniss aus Prima ist erforderlich zur Zulassung zum Civilsupernumerariat bei den Gerichtsbehörden, desgl. zum Studium der Oekonomie auf den Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalten zu Poppelsdorf und Eldena. Ein Zeugniss der Reife für Prima ist Bedingung der Zulassung zum Studium der Thierheilkunde als Civileleve der Königl. Thierarzneischule zu Berlin.*) Ein solches befähigt ebenfalls zum Bureaudienst bei der Bergwerksverwaltung.

Ein Secundanerzeugniss befähigt zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam. Desgl. in das Königliche Musikinstitut zu Berlin.

In den für die Vorbildung der Apotheker-Lehrlinge zu erlassenden Bestimmungen werden die Realschulen, auf denen das Lateinische ein obligatorischer Lehrgegenstand ist, den Gymnasien gleichgestellt werden. Ausserdem befähigen die Zeugnisse aus den mittleren Klassen zur Aufnahme auf die Berg- und die Provinzial-Gewerbeschulen, zum Subalterndienst bei verschiedenen Unterbehörden u. s. w.

Hiernach wird den zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschulen von den Rechten, welche sie gegenwärtig besitzen, keines entzogen.

B. Die besonderen Berechtigungen der Realschulen erster Ordnung.

Den Abiturientenzeugnissen der Reife und den Abgangszeugnissen, welche von einer Realschule erster Ordnung ausgestellt sind, ist, mit Allerhöchster Genehmigung, eine weiter reichende Wirkung beigelegt worden, wodurch die betreffenden Zöglinge in mehreren Beziehungen den Gymnasialschülern gleichgestellt werden. Diese Erweiterung der Rechte der Realschulen besteht in Folgendem:

Die mit dem Zeugniss der Reife versehenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung werden zu den höheren Studien für den Staats-Baudienst und das Bergfach zugelassen. Dieselben sind, wenn sie mit Aussicht auf Avancement in die Armee eintreten wollen, von Ablegung der Portépéefähnrichs-Prüfung dispensirt. Zum Supernumerariat bei der Verwaltung der indirecten Steuern, und ebenso als Applikanten für den Militair-Intendanturdienst werden sie zugelassen, wenn sie die Prima mindestens ein Jahr lang mit gutem Erfolge besucht haben.

*) Durch eine Ministerial-Verfügung vom 25. Mai 1860 ist diese Bestimmung dahin abgeändert worden, 1. dass die Schüler der Gymnasien und der Realschulen erster Ordnung zum Studium der Thierheilkunde zugelassen werden sollen, wenn sie die Reife für Ober-Secunda, 2. die Schüler der Realschulen zweiter Ordnung, wenn sie die Reife für Prima nachweisen, 3. die Schüler der höheren Bürgerschulen, wenn sie das Abiturienten-Examen gemacht haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ein Zeugniss der Reife für Prima befähigt sie zum Civilsupernumerariat bei den Provinzial-Civilverwaltungs-Behörden, desgl. zur Annahme als Civil-Aspiranten bei den Proviantämtern.

Zum einjährigen freiwilligen Militairdienst werden sie vom Jahr 1860 an angenommen, wenn sie mindestens ein Halbjahr in der Secunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben*).

Zur Aufnahme in die obere Abtheilung der Königlichen Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam bedürfen sie eines Zeugnisses der absolvirten Tertia."

Von den später den Realschulen erster Ordnung zugestandenen Berechtigungen dürften folgende zu erwähnen sein:

1) Verfügung des Königl. Schulcollegii d. Prov. Brandenburg vom 11. August 1863. Nach dem neuen Reglement über die Beschäftigung im Postdienst sollen 1. als Posteleven nur diejenigen Schüler einer Realschule erster Ordnung angenommen werden, welche das Abiturienten-Examen bestanden haben, 2. als Post-Expedienten-Anwärter nur die Schüler, welche wenigstens 1 Jahr in Secunda gewesen sind, 3. als Post-Expeditionsgehülfen nur Schüler, welche die Reife für Secunda nachweisen können.

2) Verfügung d. K. S. d. P. B. vom 10. Mai 1864. Nach den von dem Herrn Finanz-Minister unter dem 7. Februar 1864 erlassenen „Allgemeinen Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königl. Forstverwaltungsdienst" kann die Zulassung zu dieser Laufbahn vom 1. Januar 1865 ab nur dem gestattet werden, welcher das Zeugniss der Reife als Abiturient von einem Preussischen Gymnasium oder einer Preussischen Realschule erster Ordnung erlangt und in diesem Zeugnisse eine unbedingt genügende Censur in der Mathematik erhalten hat, so dass also von dem gedachten Zeitpunkte ab die Zeugnisse der Reife einer Realschule zweiter Ordnung nicht mehr genügen. Dieselbe Bestimmung wird auch für die Aufnahme in die Königl. höhere Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde von Ostern 1866 ab in Kraft treten.

3) Verfügung d. K. S. d. P. B. vom 4. Januar 1871. S. 8233. (Tit. II). Es wird der Ministerialerlass vom 7. December 1870, U. 25680 I, betreffend die Berechtigung der mit dem Zeugniss der Reife entlassenen Abiturienten der Realschulen erster Ordnung zum Studium der neueren Sprachen, der Mathematik und Naturwissenschaften, und zn der für die Anstellung im Staatsdienste erforderlichen Prüfung pro facultate docendi mitgetheilt. Derselbe lautet folgendermassen: „Zur Vorbereitung für die Universitätsstudien sind vorzugsweise die Gymnasien bestimmt. Auf ein bei einer Realschule erworbenes Maturitäts-Zeugniss ist bis jetzt die Zulassung zu den Universitätsstudien wie bei denjenigen, welche lediglich zur Erwerbung einer allgemeinen höheren Bildung die Universität zu besuchen wünschen, nur unter beschränkenden Formen gestattet. Die Immatriculation darf nur auf ein bestimmtes Zeitmass erfolgen und die Matrikel der betreffenden Studirenden muss mit einer besonders vorgeschriebenen Bemerkung versehen werden. Zu ihrer Inscription ist bei der philosophischen Facultät ein eigenes Album zu benutzen; sie werden nicht für ein bestimmtes Facultätsfach inscribirt und haben die Er-

*) Durch spätere Ministerial-Verfügungen ist die Zulassung zum einjährigen Militair-Dienst an einen einjährigen Aufenthalt in der Secunda geknüpft worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

klärung abzugeben, dass sie eine Anstellung im eigentlichen gelehrten Staats- und Kirchendienst nicht beabsichtigen. Auf vielseitige, in dieser Beziehung ausgesprochene Wünsche, sowie in Berücksichtigung der darüber von den Universitäts-Facultäten abgegebenen Gutachten will ich die gedachten Beschränkungen insoweit aufheben, dass hinfort die Realschulen erster Ordnung berechtigt sein sollen, ihre Schüler, welche ordnungsmässig ein Zeugniss der Reife erlangt haben, auch zur Universität zu entlassen, und dass ein solches Zeugniss in Beziehung auf die Immatriculation und auf die demnächstige Inscription bei der philosophischen Facultät dieselbe Gültigkeit hat, wie die Gymnasialzeugnisse der Reife. Dagegen ist die Inscription bei den übrigen Facultäten auf Grund eines solchen Zeugnisses nach wie vor nicht gestattet.

Was die späteren Staatsprüfungen betrifft, so werden von jetzt an Schulamtscandidaten, welche eine Realschule erster Ordnung besucht und nach Erlangung eines von derselben ertheilten Zeugnisses der Reife ein academisches Triennium absolvirt haben, zum Examen pro facultate docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit der Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höheren Bürgerschulen, ohne vorhergängige besondere Genehmigung zugelassen werden.

Bei der Anstellung von Lehrern der neueren Sprachen, auch an Real- und höheren Bürgerschulen, wird das Königliche Provinzial-Schul-Collegium indessen nicht unberücksichtigt lassen, dass die umfassendere Sprachkenntniss und besonders die gründlichere grammatische Durchbildung, welche das Gymnasium gewährt, denjenigen einen Vorzug giebt, die ein Gymnasium besucht haben.

Ich beauftrage das Königliche Provinzial-Schul-Collegium, die Directoren der Realschulen erster Ordnung Seines Ressorts von obiger Berechtigung als einer Modification und Ergänzung des Reglements vom 6. October 1859 in Kenntniss zu setzen. Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten. (gez.) v. Mühler. An sämmtliche Königliche Provinzial-Schul-Collegien."

4) V. d. K. S. C. d. P. B. vom 12. Januar 1871 sub 313 (Tit. XXI). Es wird der Ministerialerlass vom 11. Januar 1871, betreffend die Prüfung derjenigen Ober-Primaner, welche sich dem Officierstande widmen wollen, mitgetheilt. Derselbe lautet folgendermassen:

„Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat durch Erlass vom 11. Januar 1871 (U. 652) bestimmt, dass noch im Laufe des Januar eine schriftliche und mündliche Prüfung mit denjenigen Schülern der Ober-Prima abgehalten werde, welche sich überhaupt dem Militairstande widmen wollen und

1. die Zustimmng ihrer Eltern resp. Vormünder nachweisen, dass sie auf Beförderung zum Officier in das Kriegsheer eintreten,
2. ein ärztliches Attest über ihre Dienstfähigkeit und
3. ein Annahmeattest eines Truppen-Kommandeurs beibringen.

Wir weisen demgemäss Ew. Wohlgeboren hierdurch an, mit denjenigen Schülern, welche dem ersten oder dem zweiten Semester der Ober-Prima angehören und die drei bezeichneten Atteste beizubringen im Stande sind, eine schriftliche und mündliche Abiturienten-Prüfung zu veranstalten und die Vorbereitungen dazu sofort zu treffen. Die Aufgaben für die schriftlichen Arbeiten sind zur Auswahl den am Orte befindlichen stellvertretenden Königlichen Prüfungs-Kommissarien vorzulegen, welche auch den Vorsitz bei der mündlichen Prüfung über-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen werden. Der Einladung der anderweiten Local-Kommissarien zu derselben bedarf es nicht. An Orten, wo stellvertretende Königliche Prüfungs-Kommissarien nicht vorhanden sind, sind die Aufgaben an uns schleunigst zu übersenden, worauf wir wegen des Vorsitzes bei der mündlichen Prüfung sofort Bestimmung treffen werden.

In den Maturitätszeugnissen ist die Bemerkung aufzunehmen, dass die Zulassung zu dieser ausserordentlichen Abiturientenprüfung auf Grund der kundgegebenen Absicht erfolgt sei, in die militairische Laufbahn einzutreten.

Sollten von einer Anstalt sich keine Aspiranten für diese Prüfung finden, so ist uns davon sofort Anzeige zu machen. Binnen 14 Tagen nach abgehaltener Prüfung ist ein tabellarisches Verzeichniss derjenigen, welche dieselbe bestanden haben, unter Angabe des Alters, der Dauer ihres Schulbesuchs und des Aufenthaltes in Prima, sowie des Standes der Eltern an uns einzureichen.

Einer besonderen Instruktion in Betreff der Einrichtungen dieser Prüfung und besonders hinsichtlich ermässigter Anforderungen, welche unter den vorliegenden Umständen in denjenigen Gegenständen zulässig erscheinen, bei welchen es mehr auf die Aneignung eines bestimmten Wissensmaterials ankommt, wird es um so weniger bedürfen, als wir der pädagogischen Einsicht der Herren Direktoren in dieser Beziehung vertrauen können, zumal sie sich auf die bei den vorjährigen ausserordentlichen Prüfungen gemachten Erfahrungen stützen werden. Königl. Provinvial-Schul-Collegium. Reichenau.

5) Ministerial-Verfügung vom 28. October 1871. S. U. 18,691. Gemäss einer Allerhöchsten Ordre, vom 5. Mai 1870 wird vom 1. April 1872 ab die Zulassung zur Portépéefähnrichs-Prüfung von der Beibringung eines von einem Gymnasium oder von einer Realschule erster Ordnung ausgestellten Zeugnisses der Reife für Prima abhängig sein.

Diejenigen jungen Leute, welche, ohne Schüler eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung zu sein, solches Zeugniss erwerben wollen, haben sich an das Königliche Schul-Collegium der Provinz zu wenden, wo sie sich aufhalten, und dabei die Zeugnisse, welche sie etwa schon besitzen, sowie die erforderliche Auskunft über ihre persönlichen Verhältnisse einzureichen. Sie werden von demselben einem Gymnasium oder einer Realschule 1. Ordnnng der Provinz zur Prüfung überwiesen.

Zur Abhaltung der letzteren treten an den von dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Collegium zu bestimmenden Terminen der Direktor und die Lehrer der Ober-Secunda, welche in dieser Klasse in den Prüfungsgegenständen unterrichten, als besondere Kommission zusammen. Es wird eine schriftliche und eine mündliche Prüfung abgehalten. Zu der ersteren gehört bei den Gymnasien: ein deutscher Aufsatz, ein lateinisches und ein französisches Exercitium und eine mathematische Arbeit; mündlich wird im Lateinischen und Griechischen, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Elementen der Physik geprüft. Bei den Realschulen 1. Ordnung besteht die schriftliche Prüfung in einem deutschen Aufsatz, einem französischen und englischen Exercitium und einer mathematischen Arbeit; mündlich wird bei denselben in der lateinischen, französischen und englischen Sprache, in der Geschichte und Geographie, in der Mathematik und den Naturwissenschaften geprüft.

Das Mass der Anforderungen ist das für die Versetzung nach Prima vorgeschriebene. Rücksicht auf den erwählten Lebensberuf darf dabei nicht genommen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die eigenen Schüler der Gymnasien und Realschulen 1. Ordnung werden einer Prüfung nur so weit unterzogen, als es an den einzelnen Anstalten zum Zweck der Versetzung nach Prima herkömmlich ist. Für die Ausfertigung der Zeugnisse gelten im Allgemeinen die für die Maturitätszeugnisse bestehenden Vorschriften. Die Ueberschrift derselben ist:

Gymnasium (Realschule 1. Ord.) zu .....

Zeugniss der Reife für Prima.

Die Beurtheilung der in den einzelnen Gegenständen erreichten oder von Externen in der Prüfung documentirten Kenntnisse schliesst jedesmal mit einem der Prädikate: „sehr gut, gut, genügend, ungenügend" ab. Dabei sind auch die Gebiete, auf welche sich die Kenntnisse, z. B. in der Mathematik, erstrecken, anzugeben; ebenso z. B. im Lateinischen und Griechischen die Schriftsteller, deren Verständniss erreicht ist. Vor Eintritt in die Prüfung ist von jedem Angemeldeten an den Director der Anstalt eine Gebühr von 8 Thlrn. zu entrichten.

Die mit Berechtigungen versehenen Progymnasien und höheren Bürgerschulen, welche in den Klassen Sexta bis Secunda den Lehrplan der Realschulen 1. Ordnung befolgen und denselben als in diesen Klassen gleichstehend anerkannt sind, haben gleichfalls das Recht, ihren Schülern zu demselben Behuf Zeugnisse auszustellen. Bei den Progymnasien ist dazu nach Massgabe der obigen Bestimmungen eine besondere Abgangsprüfung abzuhalten. Für die höheren Bürgerschulen gelten die über die Entlassungsprüfungen in dem Reglement vom 6. October 1859 enthaltenen Vorschriften.

Es wird auch bei dieser Gelegenheit zur Nachachtung darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Progymnasien und den vorbezeichneten höheren Bürgerschulen der Cursus der Tertia ebenso wie bei den Gymnasien und den Realschulen 1. Ordnung eine zweijährige Dauer hat, wovon nur seltene, durch vorzügliche Anlagen, Leistungen und Fleiss motivirte Ausnahmen zulässig sind.

Die Ueberschrift der Zeugnisse ist bei den Progymnasien:

Progymnasium zu .....

Zeugniss der Reife für die Prima eines Gymnasiums,

bei den höheren Bürgerschulen:

Höhere Bürgerschule zu .....

Zeugniss der Reife für die Prima einer Realschule 1. Ordnung.

6) V. d. K. P. S. C. d. P. B. vom 22. Mai 1873. S. 4629. Tit. II. Wir machen hierdurch bekannt, dass wir für die Prüfung derjenigen jungen Leute, welche in Gemässheit des Ministerial-Erlasses vom 28. October 1871 behufs ihrer Zulassung zur Portépéefähnrichs-Prüfung ihre Reife für die Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule 1. Ordnung nachweisen wollen, die Termine in den Monaten Januar, Mai und November anberaumt haben. Die Meldung für dieselben sind unter Hinzufügung eines Curriculum vitae, sowie der Zeugnisse über den früheren Schulbesuch und den etwa genossenen Privatunterricht bis zum 15. Januar, 15. Mai und 1. November jedes Jahres uns einzureichen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Schulfeierlichkeiten.

Geburtstag Sr. Majestät des Königs. — Reformationsfest. — Oeffentliche Prüfung. Rede-Actus. — Ausserordentliche Feste.

Die Anstalt begeht jährlich regelmässig zwei Feste, nämlich 1) den Geburtstag Sr. Majestät des Königs, 2) das Reformationsfest. Der Geburtstag des Königs wurde in den Jahren 1836 bis 1839 am 3. August, in den Jahren 1840 bis 1860 am 15. October, seit der Thronbesteigung des regierenden Königs am 22. März gefeiert.

Die Feier des Reformationsfestes wurde im Jahre 1839 bei Gelegenheit des 300jährigen Jubiläums der Einführung der Reformation in die Mark Brandenburg angeordnet.

Die eigentliche Schulfeier fand im Jahre 1839 nicht, wie später, am 2., sondern am 1. November Statt, weil die kirchliche Feier auf den zweiten November verlegt war. Zur Erinnerung an diesen denkwürdigen Tag liessen die städtischen Behörden eine Anzahl Medaillen schlagen, von denen in Folge eines Communalbeschlusses vom 7. Mai 1842 jedes Jahr am 2. November an die fleissigsten Schüler der städtischen Lehranstalten einige vertheilt werden. Auch die Dorotheenstädtische Realschule hat jährlich ein Exemplar erhalten. Die Vorderseite der Medaille stellt die Brustbilder Joachims II. und Friedrich Wilhelms III. mit den Jahreszahlen 1539 und 1839, die Rückseite aber die Austheilung des Abendmahls unter beiderlei Gestalt am 1. November 1539 dar. Ausser diesen Festlichkeiten findet jährlich am Schlusse des Sommersemesters eine öffentliche Prüfung der Schüler und seit dem Jahre 1857 am Schlusse des Wintersemesters eine Rede-Actus Statt.

Von den ausserordentlichen Festen, welche die Schule durch eine Feier begangen hat, sind folgende zu erwähnen: 1) Am 11. November 1859 Schiller's hundertster Geburtstag. 2) Am 19. April 1860 der dreihundertjährige Todestag Philipp Melanchthon's. 3) Am 7. Januar 1861 die Gedächtnissfeier für den hochseligen König Friedrich Wilhelm IV. 4) Am 11. April 1861 das fünfundzwanzigjährige Jubiläum der Schule. 5) Am 11. Juni 1861 die Grundsteinlegung des Berliner Rathhauses (an der Feier nahmen 8 Schüler der Anstalt Theil). 6) Am 10. August 1861 die Grundsteinlegung von Jahn's Denkmal in der Hasenhaide (an der Feier nahmen 20 Schüler Theil. 7) Am 18. October 1861 das Krönungsfest Sr. Majestät des regierenden Königs. 8) Am 19. Mai 1862 Fichte's hundertjähriger Geburtstag (an die Festfeier in der Schule schloss sich eine Turnfahrt in den Grunewald, an welcher sich die Lehrer und sämmtliche Schüler der Realklassen betheiligten). 9) Am 3. Februar 1863 die Erinnerung an den Aufruf Friedrich Wilhelms III. an sein Volk (an der Feier nahmen die oberen Klassen I—IV Theil). 10) Am 17. März 1863 die Erinnerung an die Stiftung der Landwehr. 11) Am 22. August 1863 die Erinnerung an die Schlacht bei Grossbeeren. 12) Am 18. October 1863 die Einweihung der städtischen Turnhalle in der Prinzenstrasse (an dieser Feier nahmen zwei Lehrer und zehn Schüler der Anstalt Theil). 13) Am 19. October 1863 die Erinnerung an die Schlacht bei Leipzig. 14) Am 3. Juli 1867 die Erinnerung an die Schlacht bei Königgrätz. 15) Am 3. September 1870 eine improvisirte Festfeier wegen der Nachricht von der Gefangennahme Louis Napoleons. 16) Am 2. September 1871 die Erinnerung an die Schlacht bei Sedan. 17) Am 10. August 1872 die Enthüllung des Jahn-Denkmals auf dem Turnplatz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Hasenhaide. 18) Am 2. September 1872 die Erinnerung an die Schlacht bei Sedan. 19) Am 2. September 1873 die Erinnerung an die Schlacht bei Sedan. Bei dem feierlichen Einzuge der Truppen am 20. September 1866 und am 16. Juni 1871 wurden vom Magistrat den Schülern Plätze angewiesen. Am Tage vorher fand in beiden Fällen eine Schulfeier statt.

Alle diese Schulfeierlichkeiten wurden mit Choralgesang und Festreden begangen.

§. 5. Lehrer.

Im Jahre 1856 hatte die Anstalt ausser der Stelle des Directors zwei etatsmässige Oberlehrerstellen, vier etatsmässige Lehrerstellen und fünf Stellen für Elementarlehrer. Die Zahl der Hülfslehrer betrug drei, die der technischen Lehrer zwei.

Es unterrichteten demnach im Sommersemester 1856 an der Anstalt:

1) der Director Kleiber.
2) der 1. Oberlehrer Bussmann, Ordinarius der Tertia.
3) der 2. „ Dr. Sachse, „ „ Quarta A.
4) der 1. ordentliche Lehrer Dr. Flohr, Ordinarius der Quarta B.
5) der 2. „ Siegfried „ „ Quinta B.
6) der 3. „ Dr. Humburg „ „ Sexta A.
7) der 4. „ Böhm, „ „ Sexta B.
8) der wissenschaftliche Hülfslehrer Goepel.
9) der „ Dr. Dütschke, Ordinarius der Quinta A.
10) der „ Dr. Frenzel.
11) der Zeichenlehrer Troschel.
12) der Schreiblehrer Lass.
13) der 1. Elementarlehrer Paul, Ordinarius der 1. El. Klasse.
14) der 2. „ Lawitzki, „ „ 2. „
15) der 3. „ Draeger, „ „ 3. „
16) der 4. „ Hoffer, „ „ 4. „
17) der 5. „ Seidel, „ „ 5. „

Um Wiederholungen zu vermeiden, gebe ich auf den nachfolgenden Seiten ein Verzeichniss der Lehrer nach der Reihenfolge ihres Eintritts in das Collegium. Die mit einem † bezeichneten Lehrer sind bereits verstorben, die mit einem * bezeichneten sind noch an der Anstalt thätig.

A. Director.

* Dr. Kleiber, vorher Oberlehrer an der Königstädtischen Realschule, ist seit Ostern 1856 Director der Anstalt.

B. Definitiv angestellte Lehrer.

1) † Ludwig Bussmann, von Ostern 1836 Hülfslehrer, dann als zweiter Unterlehrer angestellt, rückte im Jahre 1838 in die erste Unterlehrerstelle, Ostern 1840 in die dritte, Ostern 1842 in die zweite Lehrerstelle für obere Klassen, erhielt 1845 das Prädicat „Oberlehrer", rückte Ostern 1856 in die erste Oberlehrerstelle und starb am 16. August 1866.

2) Dr. Ernst Franz Arnold Sachse wurde 1855 als erster ordentlicher Lehrer angestellt, rückte Ostern 1856 in die zweite Oberlehrerstelle und verliess am 1. Januar 1858

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Anstalt, um die Leitung einer höheren Knabenschule am Leipzigerplatz No. 9 zu übernehmen, die er später in das Haus Potsdamer Strasse No. 3 verlegte. Vor einigen Jahren übertrug er die Leitung seiner Anstalt dem Dr. Zarnack und lebt jetzt hierselbst als Rentier.

3) * Dr. August Flohr, Hülfslehrer seit Michaelis 1853, wurde Michaelis 1855 als zweiter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1858 in die zweite Oberlehrerstelle und Michaelis 1866 in die erste Oberlehrerstelle, die er noch gegenwärtig bekleidet.

4) † Carl Siegfried, Hülfslehrer vom 1. October 1848 bis zum 1. October 1855, wurde dann als vierter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt, rückte nach und nach bis in die erste ordentliche Lehrerstelle auf und starb am 25. August 1864.

5) Dr. Friedrich Hermann Humburg, Hülfslehrer seit Michaelis 1853, wurde Michaelis 1855 als ordentlicher Lehrer angestellt und ging am 1. Juli 1857 ab, um die Direction der höheren Bürgerschule in Gollnow zu übernehmen. Er bekleidet gegenwärtig ein evangelisches Pfarramt zu Dirschau in Westpreussen.

6) † Carl Georg Boehm, erster Elementarlehrer seit Michaelis 1836, wurde Ostern 1856 fünfter ordentlicher Lehrer, rückte in den darauf folgenden Jahren bis in die zweite ordentliche Lehrerstelle auf, wurde wegen dauernder Krankheit am 1. April 1865 in den Ruhestand versetzt und starb am 19. April desselben Jahres.

7) Dr. Adolph Döbbelin wurde Ostern 1857 als fünfter ordentlicher Lehrer angestellt und rückte Ostern 1859 in die vierte Oberlehrerstelle auf. Er schied aus dem Lehrer-Collegium Michaelis 1863, um die Leitung einer von ihm selbst gegründeten höheren Knabenschule am hiesigen Orte, Schönebergerstrasse 4, zu übernehmen.

8) † Dr. Carl Emil Vogel, früher Lehrer an der mit dem Gymnasium in Duisburg verbundenen Realschule, wurde Michaelis 1858 als dritter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1863 in die fünfte, 1867 in die vierte Oberlehrerstelle auf und starb am 6. Juni 1870.

9) * Dr. Johannes Eduard Schoedler, früher ordentlicher Lehrer an der Luisenstädtischen Realschule, übernahm Michaelis 1858 den Unterricht in der Chemie, wurde Ostern 1859 als dritter Oberlehrer angestellt und rückte 1866 in die zweite Oberlehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig bekleidet. Er erhielt am 15. August 1866 das Prädicat „Professor".

10) * Dr. Friedrich Henning Leonhard Frederichs, Hülfslehrer seit Ostern 1858, wurde Ostern 1859 als fünfter Oberlehrer angestellt, rückte 1864 in die vierte und 1866 in die dritte Oberlehrerstelle, welche er noch gegenwärtig bekleidet.

11) * Dr. John William Pierson, Hülfslehrer seit Ostern 1858, wurde Ostern 1859 als vierter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1864 in die sechste, 1867 in die fünfte und 1871 in die vierte Oberlehrerstelle, welche er noch gegenwärtig bekleidet. Er erhielt am 22. December 1870 das Prädicat Professor.

12) Dr. Friedrich Reinhold Eduard Preuss, Lic. der Theologie und Privatdocent an der hiesigen Universität, Hülfslehrer seit Michaelis 1857, wurde Michaelis 1860 als fünfter ordentlicher Lehrer angestellt und schied 1865 aus dem Lehrer-Oollegium, um eine Oberlehrerstelle am hiesigen Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu übernehmen.

13) * August Hermann Thurein, leistete vom 1. Januar 1860 bis zum 1. Januar 1861 sein pädagogisches Probejahr ab, blieb dann als Hülfslehrer an der Anstalt, wurde Ostern 1863 als sechster ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1865 in die vierte, 1866 in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die erste ordentliche Lehrerstelle, 1867 in die siebente und 1871 in die sechste Oberlehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig inne hat. Seine Vereidigung fand am 12. Juni 1863 Statt.

14) * Dr. Johann Gottlob Friedrich Heinrich Marthe, Hülfslehrer seit Michaelis 1861, wurde Ostern 1863 als siebenter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1865 in die fünfte, 1866 in die erste ordentliche Lehrerstelle und 1871 in die siebente Oberlehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig bekleidet. Seine Vereidigung erfolgte am 12. Juni 1863.

15) * Dr. August Christian Franz Scholle, Hülfslehrer von Michaelis 1863 bis Ostern 1864, wurde dann als siebenter Oberlehrer definitiv angestellt, rückte 1867 in die sechste und 1871 in die fünfte ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig bekleidet. Er wurde am 28. Juni 1864 vereidigt.

16) * Johann Eduard Schullze, Hülfslehrer seit Ostern 1857, wurde Ostern 1864 als achter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1865 in die siebente, 1866 in die dritte, 1867 in die zweite und 1871 in die erste ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig hat. Seine Vereidigung erfolgte am 28. Juni 1864.

17) Dr. Wilhelm Emil August Franz Lortzing, wurde schon Ostern 1863 noch vor Absolvirung seines Examens pro facultate docendi als Hülfslehrer beschäftigt, leistete Michaelis 1863 bis dahin 1864 sein pädagogisches Probejahr ab, wurde 1865 als neunter ordentlicher Lehrer angestellt, am 5. Mai desselben Jahres vereidigt, rückte Michaelis 1865 in die siebente ordentliche Lehrstelle auf, und schied Ostern 1866 aus dem Lehrer-Collegium, um eine Stelle am hiesigen Sophien-Gymnasium zu übernehmen.

18) Dr. Johannes August Gottlob Julius Scholz, seit Ostern 1865 Hülfslehrer, wurde Michaelis 1865 als achter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt, rückte 1867 in die fünfte, 1871 in die vierte ordentliche Lehrerstelle auf, und schied Ostern 1873 aus dem Lehrer-Collegium, um eine Oberlehrerstelle an der hiesigen Victoriaschule zu übernehmen.

19) Theodor Heinrich Wilhelm Gellenthin, wurde Michaelis 1865 als neunter ordentlicher Lehrer angestellt, vorzugsweise, um Religions-Unterricht zu ertheilen, gab aber bereits Ostern 1866 sein Amt wieder auf, um sich dem Studium der Mathematik zu widmen.

20) * Dr. Carl Franz Eduard Ligon, früher elfter ordentlicher Lehrer an der hiesigen Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule, wurde Ostern 1866 als vierter ordentlicher Lehrer an die Dorotheenstädtische Realschule versetzt, rückte 1867 in die dritte und 1871 in die zweite ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch inne hat.

21) * Dr. Wilhelm Josef Julius Gustav Lange, früher Adjunct an der Ritterakademie zu Brandenburg a./H., wurde Ostern 1866 als sechster ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1867 in die vierte und 1871 in die dritte ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch inne hat.

22) Dr. Bruno Meyer wurde Ostern 1866 als neunter ordentlicher Lehrer angestellt, nachdem er am hiesigen Französischen Gymnasium sein Probejahr abgeleistet hatte. Er machte im Sommer 1867 eine Studienreise nach Frankreich und Italien, rückte dann in die sechste ordentliche Lehrerstelle auf und schied 1870 von der Anstalt, um seine ganze Thätigkeit literarischen Arbeiten zu widmen. Gegenwärtig ist er Professor an der Polytechnischen Schule in Carlsruhe.

23) * Dr. Carl August Feldner, leistete von Ostern 1866 bis dahin 1867 sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pädagogisches Probejahr ab, wurde dann als achter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1868 in die siebente, 1871 in die fünfte und 1873 in die vierte ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch inne hat. Seine Vereidigung erfolgte am 21. Juni 1867.

24) Dr. Hugo Bieling ertheilte im Wintersemester 1862/63 englischeu Unterricht in Ober-Tertia und deutschen Unterricht in Unter-Tertia, übernahm dann eine Lehrerstelle am Victoriastift in Falkenberg bei Freienwalde, wurde Ostern 1867 als achter ordentlicher Lehrer an der Dorotheenstädtischen Realschule angestellt und am 20. December 1867 vereidigt. Er schied Michaelis 1868 aus dem Lehrer-Collegium und ist gegenwärtig Oberlehrer an der Sophien-Realschule hieselbst.

25) * Dr. Oskar Emil Theodor Ulbrich, früher am Gymnasium in Minden, trat Michaelis 1868 als Hülfslehrer bei der Dorotheenstädtischen Realschule ein, wurde am 1. April 1869 als achter ordentlicher Lehrer definitiv angestellt, rückte 1871 in die sechste und 1873 in die fünfte ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig bekleidet. Seine Vereidigung erfolgte am 28. Mai 1869.

26) * Dr. Carl Leopold Gusserow, leistete von Ostern 1868 bis dahin 1869 sein pädagogisches Probejahr ab, wurde Ostern 1869 als neunter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1871 in die siebente und 1873 in die sechste ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig inne hat. Wegen längerer Krankheit konnte er erst am 29. April 1870 vereidigt werden.

27) * Dr. Ernst Friedrich Jacob Weismann, leistete von Michaelis 1869 bis dahin 1870 sein pädagogisches Probejahr ab, wurde dann als zehnter ordentlicher Lehrer angestellt, rückte 1872 in die neunte und 1873 in die siebente ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig bekleidet. Seine Vereidigung erfolgte am 16. December 1870.

28) * Julius Fettback, leistete 1870 sein pädagogisches Probejahr ab, wurde dann als Hülfslehrer beschäftigt, erhielt Ostern 1871 die elfte ordentliche Lehrerstelle, rückte 1872 in die zehnte und 1873 in die achte ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch inne hat. Er wurde am 29. September 1871 vereidigt.

29) * Dr. Gustav Adolf Müller leistete von Michaelis 1870 bis dahin 1871 sein pädagogisches Probejahr ab, verblieb dann als Hülfslehrer bei der Anstalt, wurde Ostern 1872 als elfter ordentlicher Lehrer angestellt und rückte 1873 in die neunte ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch inne hat. Seine Vereidigung fand am 14. Juni 1872 Statt.

30) * Dr. Carl Georg Leopold Staedler, absolvirte von Ostern 1868 bis dahin 1869 sein pädagogisches Probejahr, wurde dann als Hülfslehrer beschäftigt, Michaelis 1872 als elfter ordentlicher Lehrer angestellt und rückte 1873 in die zehnte ordentliche Lehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig inne hat. Seine Vereidigung erfolgte am 27. Juni 1873.

31) * Dr. Adolf Lüttge absolvirte von Ostern 1873 bis Ostern 1874 sein pädagogisches Probejahr und vertrat während dieser Zeit den ordentlichen Lehrer Dr. Weismann, der von Ostern 1873 bis dahin 1874 beurlaubt worden war, um eine Studienreise nach Frankreich und England zu machen. Er ist für die elfte ordentliche Lehrerstelle designirt.

C. Wissenschaftliche Hülfslehrer.

1) Dr. Huss, vom 1. April 1857 bis dahin 1858. 2) Dr. Jochmann, vom 1. April 1857 bis 1. October 1857, ging dann an das Cöllnische Realgymnasium. Er ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vor mehreren Jahren gestorben. 3) Scheringer, vom 1. August 1857 bis 1. October 1857. 4) Dr. Lämmer, vom 1. August 1857 bis 1. October 1857, ist gegenwärtig Mitglied des Dom-Capitels in Breslau. 5) Dr. Bischof, vom 1. October 1857 bis dahin 1858, ging dann an das Cöllnische Realgymnasium. 6) Dr. Weissmann, der im Jahre 1857 den erkrankten Oberlehrer Flohr einige Wochen vertrat. 7) Dr. Michael Sachs, 1. October 1857 bis 1. April 1858. 8) Böckh, 1. April 1858 bis 1. April 1861. 9) Dr. Richter, 1. October 1857 bis 1. October 1859, wurde dann an der Königlichen Bibliothek beschäftigt und ist vor längerer Zeit gestorben. 8) Dr. Röthig, 1. April 1858 bis 1. October 1858 ist gegenwärtig Oberlehrer an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule. 11) Dr. Andresen, vom 1. October 1857 bis 1. April 1858, ging dann an die Realschule in Mülheim a. d. Ruhr. 12) Dr. Crouze, 1. October 1857 bis 1. April 1858 und 1. April 1864 bis 1. April 1867, ist gegenwärtig Lehrer an dem Königlichen Kadettenhause hieselbst. 13) Dr. Hartung, 1. October 1857 bis 1. April 1858, ist gegenwärtig Oberlehrer am Gymnasium in Wittstock. 14) Dr. Sachs, 1. October 1857 bis 1. April 1858, ist gegenwärtig Professor an der Realschule zu Brandenburg a. H. 15) Dr. Janicke, 1. Januar bis 1. April 1858. 16) Dr. Malkewitz, 1. Januar bis 1. April 1858. 17) Streubel, 1. April bis 1. October 1858. 18) † Dr. Matzdorff, 1. October 1858 bis zu seinem Tode am 8. April 1859. 19) Dr. Mehler, 1. October 1858 bis 1. April 1859, ging dann an das Gymnasium in Lissa. 20) Dr. Gross, 1. April 1859 bis dahin 1863, verwaltete eine Lehrerstelle an den unteren Klassen und übernahm dann eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium zu Brandenburg a. H. 21) Dr. Pariselle, 1. October 1858 bis 1. April 1864, gab wegen überhäufter Geschäfte seine Stelle an der Dorotheenstädtischen Realschule auf und erhielt später eine definitive Anstellung an der Königstädtischen Realschule. 22) Weingarten, 1. October 1859 bis 1. April 1860, ist gegenwärtig Professor an der Bau-Akademie hierselbst. 23) Dr. van Muyden, 1. April bis dahin 1861, wurde später Buchhändler. 24) Dr. Ulenhuth, 1. October 1860 bis 1. April 1862, übernahm dann eine Lehrerstelle an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule. 25) Dr. Euler, Lehrer an der Königlichen Central-Turnanstalt, trat Michaelis 1860 als Hülfslehrer ein; Ostern 1866 verliess er die Anstalt, weil ihm seine Inspectionsreisen die Beibehaltung der an der Dorotheenstädtischen Realschule von ihm ertheilten Lehrstunden nicht mehr gestatteten. Er ist gegenwärtig erster Lehrer der Civil-Abtheilung der Central-Turnanstalt hieselbst und hat vor einigen Jahren das Prädicat „Professor" erhalten. 26) Dr. du Mesnil, 1. October 1861 bis 1. April 1862. 27) Dr. Harprecht, März 1862, vertrat bis zum Schlusse des Wintersemesters den erkrankten Lehrer Boehm, übernahm im Sommer 1862 den mathematischen Unterricht in der Quarta und schied Michaelis 1862 von der Anstalt, um eine Lehrerstelle an der Königlichen Realschule zu übernehmen, und ist bereits vor mehreren Jahren gestorben. 28) Dr. Rose, 1. October 1862 bis 1. April 1863, ertheilte in Quarta und Quinta französischen Unterricht und übernahm dann eine ordentliche Lehrerstelle an dem Köllnischen Gymnasium hieselbst. 29) Dr. Rathke, 1. April 1863 bis dahin 1864, übernahm dann eine Stelle an einem Privatinstitut. 30) Dr. Fuchs, 1. April bis 1. October 1863, schied von der Anstalt, um eine ordentliche Lehrerstelle an der Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule zu übernehmen, und ist gegenwärtig Professor an der Universität in Göttingen. 31) Schönberner, 1. April bis 1. October 1863, übernahm dann eine ordentliche Lehrerstelle an der Königlichen Taubstummen-Anstalt und ist

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegenwärtig Prediger an der hiesigen St. Johannis-Evangelist-Kirche. 32) Dr. Bergmann, 1. October 1863 bis 1. April 1864, vertrat den erkrankten Lehrer Boehm und ist gegenwärtig Professor der Philosophie an der Universität zu Königsberg. 33) Dr. Frantzky, 1. October 1863 bis 1. April 1864, vertrat in einigen Stunden den erkrankten Lehrer Böhm. 34) Dr. Ohrtmann, 1. April 1864 bis dahin 1865, übernahm dann eine Stelle an der hiesigen Königlichen Realschule. 35) Dr. Dambach, 1. April bis 1. October 1864, schied von der Anstalt, um die Stelle eines Hülfspredigers an der Philippus Apostel-Kirche anzutreten. 36) Zwirnmann, 1. October 1864 bis 1. April 1865, übernahm dann eine ordentliche Lehrerstelle an dem Gymnasium in Luckau. 37) Dr. Gerlach, 1. October 1864 bis 1. April 1866, Licentiat der Theologie und Privatdocent an der hiesigen Universität. 38) Dr. Püschel, 1. December 1864 bis 1. April 1865, vertrat in einigen Stunden den erkrankten Lehrer Fischer, und übernahm dann eine Stelle am hiesigen Friedrichs-Gymnasium. 39) Dr. Brückner, gab die Stunden des Oberlehrer Busssmann in der Zeit vom 25. Juni bis 30. September 1866. 40) Lüdke, 1. October 1866 bis 1. April 1867. 41) Titius, 15. Mai 1866 bis 1. April 1867, schied aus dem Lehrer-Collegium, um eine Lehrerstelle am Conradinum in Jenkau zu übernehmen. 42) Borkenhagen, 1. October 1866 bis dahin 1867. 43) Dr. Oeri, 1. April bis 1. October 1867. 44) Dr. Zettnow, 1. April bis 1. October 1867, ist gegenwärtig ordentlicher Lehrer an der Sophien-Realschule. 45) Dr. Schirmer, 1. October 1867 bis 1. April 1868, erhielt dann eine Stelle an der hiesigen Königstädtischen Realschule. 47) Dr. Petersen, 1. April 1868 bis 1. October 1869, übernahm dann eine Stelle am Gymnasium in Luckau. 47) Dr. Lindner, 1. April 1868 bis dahin 1872, erhielt dann eine Stelle als Bibliothekar beim deutschen Reichstage. 48) Kühne, 1. October 1868 bis 1. April 1870, übernahm dann eine Stelle an der Luisenstädtischen Realschule hieselbst. 49) Friedrich Meyer, 1. October 1868 bis 1. April 1870. 50) Dr. Reichau, 1. April 1870 bis 1. October 1871, schied dann von der Anstalt, um sich wissenschaftlichen Studien zu widmen. 51) Dr. Theel, 1. October 1871 bis 1. April 1874, schied aus dem Lehrer-Oollegium, um eine Stelle an der Sophien-Realschule zu übernehmen. 52) Haegi, 1. April 1873, ist noch an der Anstalt thätig.

D. Candidati probandi.

1) Dr. Proehle, 1. April bis 1. October 1856, ging dann an das Friedrichs-Werdersche Gymnasium über und ist gegenwärtig Lehrer an der Luisenstädtischen Realschule. 2) Er. Künzer, 1. October 1857 bis 1. April 1858, ging dann an das Gymnasium in Marienwerder. 3) Rohmer, 1. April 1858 bis dahin 1859, ging dann an das Gymnasium in Züllichau. 4) Weiss, 1. April 1858 bis dahin 1859, blieb an der Anstalt bis 1. April 1860, und ging dann an die Stralauer Stadtschule (jetzige Andreasschule). 5) Boeckh war vom 1. April 1858 bis dahin 1861 an der Anstalt thätig. Die Zeit vom 1. April 1859 bis dahin 1860 wurde ihm als Probejahr angerechnet. 6) * Thurein, 1. Januar 1860 bis dahin 1861, siehe Abtheilung B. Nr. 13. 7) Dr. Kretschmer, 1. October 1862 bis dahin 1863, blieb an der Anstalt bis 1. October 1864 thätig, brachte den Winter 1864—65 in Meran zu, um Heilung seines Brustleidens zu finden und übernahm Michaelis 1864 eine Stelle an der Realschule zu Frankfurt a. O. 8) Dr. Lortzing, 1. October 1863 bis dahin 1864, siehe Abtheilung B. Nr. 17. 9) Fischer, 1. October 1864, erkrankte bereits im November desselben Jahres und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

starb einige Wochen darauf. 10) Dr. Carl Müller, 1. October 1864 bis dahin 1865, übernahm dann eine ordentliche Lehrerstelle an dem hiesigen Friedrichs-Werderschen Gymnasium. 11) Bernowski trat im Januar 1865 als candidatus probandus ein und war gleichzeitig der vorzugsweise Vertreter des erkrankten Candidaten Fischer. Am 15. Mai wurde er zur Armee eingezogen, erhielt später am hiesigen Wilhelms-Gymnasium eine Anstellung, starb aber bereits im Mai 1867. 12) Kossack, begann Ostern 1865 sein pädagogisches Probejahr, schied aber schon Michaelis 1865 von der Anstalt, um eine ordentliche Lehrerstelle an dem hiesigen Friedrichs-Werderschen Gymnasium zu übernehmen. Er ist gegenwärtig an der Artillerieschule hieselbst angestellt. 13) Dr. Zernial, 1. April bis 1. October 1865, schied von der Anstalt, um eine ordentliche Lehrerstelle am Gymnasium in Burg zu übernehmen. Er ist gegenwärtig Oberlehrer an der Victoria-Schule hieselbst. 14) Jung, 1. April bis 1. October 1865, übernahm dann eine Lehrerstelle an der hiesigen Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule. 15) Dahl, 1. October 1865 bis 1. April 1866, verliess dann die Anstalt, um seine Gesundheit wiederherzustellen. 16) Püttmann, 1. October 1865 bis 1. April 1866, verliess dann die Anstalt, um in das Königlich Preussische Kriegsheer einzutreten. 17) Brill, 1. April bis 1. October 1866, nahm dann eine Stelle an der hiesigen Baugewerbeschule an. 18) * Dr. Feldner, 1. April 1866 bis dahin 1867, cf. Abth. B. Nr. 23. 19) Roehricht, 1. April 1867 bis dahin 1868, schied dann von der Anstalt, um eine ordentliche Lehrerstelle an der hiesigen Luisenstädtischen Realschule zu übernehmen. 20) Leske, 1. April 1867 bis dahin 1868, schied von der Anstalt, um eine Stelle an der Ritter-Akademie in Liegnitz zu übernehmen. 21) * Dr. Gusserow, 1. October 1867, cfr. Abtheilung B. Nr. 25. 22) * Dr. Staedler, 1. October 1867, siehe Abtheilung B. Nr. 29. 23) Albert Hoffmann, 1. October 1868 bis 1. April 1869, ging dann nach Amerika. 24) * Fettback, 1. April 1869, siehe Abtheilung B. Nr. 27. 25) * Dr. Weismann, 1. October 1869, siehe Abtheilung B. 26. 26) Dr. Stimming, 1. April 1870, verliess die Anstalt schon nach einem halben Jahre, um eine Stelle an der Realschule in Kiel zu übernehmen. 27) * Dr. Gustav Adolf Müller, 1. October 1870, siehe Abtheilung B. Nr. 28. 28) * Baack, 1. April 1871, ist noch an der Anstalt thätig. 29) * Dr. Lüttge, 1. April 1873, ist gegenwärtig noch an der Anstalt thätig und für die elfte ordentliche Lehrerstelle designirt. 30) * Wilczewski, 1. October 1873, ist gegenwärtig noch an der Anstalt thätig. 31) * Dr. Ilgen, 1. October 1873, ist gegenwärtig noch an der Schule thätig.

E. Technische Lehrer.

1. Zeichenlehrer.

1) * Hugo Troschel ist seit dem Jahre 1854 an der Schule thätig und bezieht seit 1868 ein festes Gehalt. 2) Ziemer, trat Michaelis 1867 als zweiter Zeichenlehrer ein, verliess aber die Anstalt bereits Ostern 1868, weil ihm sein Amt an der Victoriaschule eine Nebenbeschäftigung nicht weiter gestattete. 3) * Theodor Müller, trat Ostern 1868 als zweiter Zeichenlehrer ein und ist noch an der Anstalt thätig.

2. Gesanglehrer.

In den Jahren 1856 bis 1866 ertheilte der Lehrer der Vorschule Seidel fast in allen Klassen den Gesangunterricht, musste denselben aber wegen eines Brustleidens aufgeben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Michaelis 1865 bis Ostern 1868 ertheilte der Lehrer Dörre den Gesangunterricht, dann wurde * Adolf Geyer als Gesanglehrer angestellt. Derselbe ist noch gegenwärtig an der Anstalt thätig.

3. Schreiblehrer.

1) † Lass, 1. October 1840 bis 1. April 1860, wurde dann pensionirt und starb am 15. December 1860. 2) Nauen, 1. October 1856 bis dahin 1858, erhielt dann eine Anstellung an der hiesigen Friedrichs-Werderschen Gewerbeschule. 3) Zietzki, 1. October 1858 bis 1. April 1864, gab wegen überhäufter Geschäfte seine Stunden an der Dorotheenstädtischen Realschule auf und wurde später Hauptlehrer an einer hiesigen Gemeindeschule. 4) Graebke, vertrat als Elementar-Hülfslehrer den erkrankten Elementarlehrer Seidel vom 1. November 1865 bis Michaelis 1866, wurde dann Schreiblehrer und schied Michaelis 1868 von der Anstalt, um eine definitive Lehrerstelle an der Andreasschule zu übernehmen. 5) Alexander Gross, trat Michaelis 1868 als Schreiblehrer ein und verliess Michaelis 1870 die Anstalt, um eine Stelle an der Vorschule des hiesigen Friedrichs-Gymnasiums zu übernehmen. 6) Mittelhaus, 1. October 1870 bis 1. October 1873, übernahm dann eine Stelle an der Vorschule des Luisenstädtischen Gymnasiums. 7) * Brauer, 1. October 1873, ist noch gegenwärtig an der Anstalt thätig.

F. Lehrer der Vorschule.

1) * Paul, war seit der Gründung der Schule an derselben thätig und wurde Ostern 1856 erster Elementarlehrer, welche Stelle er noch bekleidet. 2) * Lawitzky wurde Ostern 1840 als dritter Elementarlehrer angestellt und rückte Ostern 1856 in die zweite Elementarlehrerstelle auf, welche er noch gegenwärtig inne hat. 3) Dräger wurde Ostern 1845 als vierter Elementarlehrer angestellt, rückte Ostern 1856 in die dritte Stelle auf, war von Michaelis 1852 bis Ostern 1855 beurlaubt, um in England die englische Sprache zu studiren und ging Michaelis 1858 nach Stettin, woselbst er die Leitung einer höheren Töchterschule übernahm. Er ist gegenwärtig Lehrer an der Victoriashcule hieselbst. 4) Haffer übernahm im Sommer 1850 als Elementar-Hülfslehrer einige Stunden, wurde Michaelis 1855 als vierter Elementarlehrer angestellt und starb im Sommer 1857 in Baden-Baden. 5) * Seidel wurde Michaelis 1855 als fünfter Elementarlehrer angestellt, rückte 1856 in die vierte und 1858 in die dritte Stelle auf, welche er noch gegenwärtig inne hat. Eines Brustleidens wegen war er von Michaelis 1865 bis Michaelis 1866 beurlaubt. 6) * Geyer trat Ostern 1857 als Elementarhülfslehrer ein, wurde Michaelis 1857 als fünfter Elementarlehrer angestellt und rückte 1858 in die vierte Stelle auf. Er schied Ostern 1865 von der Anstalt, um eine Stelle an der mit der Luisenstädtischen Gewerbeschule verbundenen Vorschule zu übernehmen. Ostern 1868 kehrte er an die Dorotheenstädtische Realschule zurück und erhielt die Stelle eines Gesanglehrers; siehe Abtheilung E. 7) * Dörre, Elementar-Hülfslehrer vom 1. April 1864 bis dahin 1865, wurde dann als vierter Elementarlehrer angestellt, als welcher er noch an der Schule thätig ist. Er hat vom 5. August 1865 bis 1. April 1868 den Unterricht in der ersten Gesangklasse ertheilt.

G. Elementar-Hülfslehrer.

1) Ribnitzki, trat Anfangs Juni 1857 bei der Anstalt ein, um den Elementarlehrer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Haffer während der Zeit seines Urlaubes zu vertreten. Er blieb in derselben Thätigkeit nach dem Tode Haffer's und schied Ostern 1864 von der Anstalt, um eine ordentliche Lehrerstelle an einer hiesigen Gemeindeschule zu übernehmen. 2) Seele, 1. April 1865 bis 1. October 1867, verliess die Anstalt, um eine Stelle an der Vorschule des hiesigen Friedrichs-Gymnasiums zu übernehmen. 3) Toepfer, 1. October 1867 bis 1. April 1868, erhielt dann eine Stelle an der hiesigen Sophien-Realschule.

§. 6. Programme.

Die Abhandlungen, welche ausser den Schulnachrichten in den Jahresberichten mitgetheilt worden sind, behandeln folgende Themata: 1) 1856: „De Raimundi quem vocant de Sabunde vita et scriptis" vom Director Dr. Ludwig Kleiber. 2) 1857: „Ueber Konrads von Würzburg Gedicht: Der Welt Lohn", vom Oberlehrer Dr. Ernst Franz Arnold Sachse. 3) 1858: „Ueber Theilbarkeit und Reste der Zahlen" vom Oberlehrer Dr. August Flohr. 4) 1859: „Die lateinische Grammatik und die vergleichende Sprachwissenschaft" vom Oberlehrer Dr. Friedrich Frederichs. 5) 1860: „Ueber die Absonderungsformen vulcanischer Gesteine im Siebengebirge und dessen Umgebungen" von Dr. Carl Emil Vogel. 6) 1861: „Geschichte der Dorotheenstädtischen Realschule während der ersten 25 Jahre ihres Bestehens" vom Director Dr. Ludwig Kleiber. 7) 1862: „Ueber die Lynceïden und Polyphemiden der Umgegend von Berlin" vom Oberlehrer Dr. Eduard Schoedler. 8) 1863: „The epic poems of Walter Scott compared with the like poetry of Thomas Moore" von Dr. William Pierson. 9) 1864: „Zur Theorie der geodätischen Linien auf den Rotationsflächen zweiten Grades" von Dr. Eduard Kretschmer. 10) 1865: „Zur Geschichte der russischen Gymnasien" von Dr. Friedrich Marthe. 11) 1866: „Faut-il voir dans le changement de forme et de sens qu'ont subis les mots latins en passant aux français une infériorité de cette langue?" vom Oberlehrer Dr. Franz Scholle. 12) 1866: „Gelegentliche Gedanken über Schulbauten und die Einrichtung von Schulzimmern" vom Director Dr. Ludwig Kleiber. 13) 1867: „Ueber Wesen und Bedeutung der Perspective" von Dr. Julius Scholz. 14) 1867: „Der Nachmittags-Unterricht und das Schul-Lokal" vom Director Dr. Ludwig Kleiber. 15) 1868: „Ueber naturwissenschaftliche Hypothesen" vom Oberlehrer Hermann Thurein. 16) 1868: „Der Nachmittags-Unterricht und der Lehrplan" vom Director Dr. Ludwig Kleiber. 17) 1869: „Der Unterricht in der beschreibenden Geometrie auf Realschulen" vom Oberlehrer Dr. August Flohr. 18) 1869: „Ueber die Einrichtung von Schulbänken und Schultischen" vom Director Dr. Ludwig Kleiber. 19) 1870: „Ueber Berkeley's Idealismus" vom Oberlehrer Dr. Friedrich Frederichs. 20) 1871: „Der phänomenale Idealismus Berkeley's und Kant's" vom Oberlehrer Dr. Friedrich Frederichs. 21) 1872: „Die Ansichten Sebastian Franck's von Woerd nach ihrem Ursprunge und Zusammenhange dargestellt" vom ordentlichen Lehrer Dr. August Feldner. 22) 1873: „Ueber die Nationalität und Sprache der alten Preussen" vom Professor Dr. William Pierson. 23) 1873: „Wie lässt sich der Lehrplan der Realschule vereinfachen?" vom Director Dr. Ludwig Kleiber.

§. 7. Etat. Schulgeld. Inscriptionsgeld. Turngeld.

Als die sogenannten höheren Stadtschulen in Berlin gegründet wurden, gingen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

städtischen Behörden von dem Grundsatze aus, dass diese Schulen der Stadt nichts kosten dürften. Die Lokale wurden in abgelegenen Stadttheilen zu einem billigen Preise erworben, das Schulgeld sollte die Ausgaben decken. Da die Lehrergehälter gering waren, so brachten die Schulen noch Ueberschüsse, obgleich das Schulgeld nicht hoch war. Dasselbe betrug nämlich 20 Thlr., wurde aber vom 1. October 1856 ab auf 24 Thlr. jährlich erhöht, wogegen das Inscriptionsgeld, das für die oberen Klassen 2 Thlr., für die unteren 1 Thlr. betrug, in Wegfall kam. Dadurch erhöhte sich die Schulgeld-Einnahme in dem Maasse, dass der Ueberschuss, den die Schule im Jahre 1853 lieferte, auf 3000 Thlr. veranschlagt werden muss. Zieht man die Zinsen der 26,861 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf., welche zum Bau des Schulgebäudes verwendet worden waren, hiervon ab, so lieferte die Schule der Stadt immer noch einen Reinertrag von mehr als 1600 Thlr. Durch diese günstige Finanzlage suchte der Unterzeichnete ein Gesuch zu begründen, das er am 9. November 1856 an den Magistrat richtete, um für die Lehrer Gratificationen resp. Gehaltserhöhungen zu erwirken. Nach der damals geltenden Norm wurden denn auch für das Jahr 1857 einigen Lehrern Gehaltszulagen von je 50 Thlr. gegeben, als es aber 1858 zur Berathung des Normal-Etats kam, wurde der Grundsatz festgehalten, dass die Lehrer an den Realschulen weder in Beziehung auf die Gehälter noch auf die Zahl der Pflichtstunden den Lehrern an den Gymnasien gleichgestellt werden sollten.

Da trat in der Stadtverordneten-Versammlung ein um unsere Stadt hochverdienter Mann, Dr. Moritz Veit, für die Rechte der Realschullehrer in die Schranken und veröffentlichte einen Bericht über seine Vorschläge am 3. Juni 1858 durch die Zeitungen. In demselben heisst es wörtlich:

„Bei der Berathung des Normal-Etats für Lehrer habe ich auf Gleichstellung des Normal-Gehalts und der Stundenzahl der Lehrer der Realschulen mit denen der Gymnasien angetragen. Ich habe es mit Freuden begrüsst, dass die niedrigste Gehaltsquote für einen Lehrer an unseren städtischen Real-Anstalten in der von der Subcommission vorgelegten Aufstellung von 400 Thlr. auf 500 Thlr. erhöht, d. h. derjenigen der Gymnasial-Lehrer gleichgestellt worden ist, habe es aber bedauern müssen, dass man nicht, nachdem der erste Schritt geschehen ist, auch noch den zweiten gethan und den Realschul-Lehrern die Aussicht auf dasselbe Gehalts-Maximum wie den Gymnasiallehrern eröffnet, überdies aber die Zahl der Unterrichtsstunden, zu deren Ertheilung die beiden Lehrerkategorien verpflichtet sind, ebenfalls gleichgestellt hat. Während nämlich das höchste Gehalt für die Lehrer an unseren städtischen Gymnasien auf 1200 Thlr. normirt ist, schliesst dasselbe für die Lehrer unserer Realschulen mit 1000 Thlr. ab, das Stundenmaass, zu dem die letzteren verpflichtet sind, übersteigt dasjenige der ersteren um etwa ein Fünftel. Gehalt und Arbeitsquantum in eins gerechnet, stehen sich hiernach die Realschul-Lehrer um ein Drittel schlechter als die Gymnasial-Lehrer.

Da die Zeit bereits vorgerückt war und meiner Bitte, eine zweite Conferenz der gemischten Deputation zu veranstalten, keine Folge gegeben wurde, so konnte der von mir gestellte Antrag nicht mehr in voller Sitzung berathen werden, und führte daher zu keinem Beschlusse der gemischten Deputation.

Ich erlaubte mir nunmehr die von mir angeführten Gründe schriflich zu den Acten zu geben und sprach den Wunsch aus, dass das von mir zur Sprache gebrachte höchst unbe-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rechtigte Missverhältniss in den weitern Stadien der Berathung über den Normal-Etat gründlich und nach allen Seiten erwogen werden möge.

Ich bin weit davon entfernt mich auf unfruchtbare Streitigkeiten über den Vorzug der realen oder der Humanitäts-Studien einzulassen. Die Stellung, die ich zur Zeit in der Stadtverordneten-Versammlung und der Schuldeputation und später im Magistrat zu der Frage, betreffend die vielbestrittene Errichtung des Friedrichs-Gymnasiums eingenommen habe, bekundet zur Genüge, dass ich niemals die eine Richtung auf Kosten der andern habe bevorzugen wollen. Ich habe gegenwärtig nur die Personen im Auge, die ihr Geschick an die eine oder die andere Anstalt gebunden haben, und glaube keinem Widerspruch zu begegnen, wenn ich behaupte, dass es eine Forderung der Gerechtigkeit sei

> diese Personen, von denen die gleiche Qualification, das examen pro facultate docendi, verlangt wird, mit gleichem Maasse zu messen."

In den darauf folgenden Jahren wurden die Lehrer-Gehälter allmählich erhöht, man hielt aber an dem Grundsatz fest, dass die Realschul-Lehrer den Gymnasial-Lehrern nicht gleichgestellt werden dürften. Erst im Jahre 1863 als es sich darum handelte, den Normal-Etat pro 1864/66 festzustellen, ging man von diesem Grundsatz ab. Der Magistrat gab dem Gesuch der Realschul-Directoren vom 8. October 1863 nach und liess am 12. November 1863 in der Stadtverordneteten-Versammlung durch seinen Commissarius erklären, dass er bereit sei, in den Besoldungsverhältnissen die Realschulen den Gymnasien gleichzustellen. Dieser Umstand bewog die Directoren der städtischen Realschulen, eine Denkschrift drucken zu lassen und in einer ausreichenden Zahl von Exemplaren an den Magistrat und an die Stadtverordneten-Versammlung zu senden. Die Denkschrift, der ein Anschreiben vorausgeschickt ist, lautet also:

Berlin, den 17. November 1863.

„Die Realschulen sind Schöpfungen unseres Jahrhunderts, sie sind lange in der Entwickelung begriffen gewesen und haben erst vor einigen Jahren einen officiellen Abschluss ihrer Organisation erreicht. Dadurch wird es erklärlich, dass sie im Verhältniss zu den Gymnasien, als fertigen und in sich abgeschlossenen Anstalten, eine schwierigere Stellung einnehmen und viele Jahre hindurch um ihre Anerkennung kämpfen mussten.

In dieser Zeit der Entwickelung haben fast in allen Städten unseres Vaterlandes die Communalbehörden ihr Interesse vorzugsweise den Realschulen zugewendet, während die Staatsbehörden eine Vorliebe für die Gymnasien zeigten. Dies wird durch den Umstand bewiesen, dass von den 63 Realschulen des Preussischen Staats nur zwei ein Königliches Patronat haben, während alle übrigen aus städtischen Mitteln gegründet worden sind und erhalten werden.

Es ist natürlich, dass die Realschulen, die noch im Werden begriffen waren, den Gymnasien nicht sofort gleichgestellt werden konnten. Dies Verhältniss änderte sich jedoch, als die Industrie unseres Vaterlandes einen höheren Aufschwung nahm und das Bedürfniss einer auf modernen Elementen beruhenden wissenschaftlichen Bildung auch im Bürgerstande allgemeiner empfunden wurde. Als nun vollends im Jahre 1849 auf Veranlassung der Königlichen Bauakademie durch den damaligen Handelsminister Herrn v. d. Heydt den Realschulen dieselbe Zahl von Jahrescursen auferlegt wurde, wie den Gymnasien, wurden fast in allen Städten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unseres Vaterlandes, in denen beide Kategorien von Schulen neben einander bestehen, auch beide als gleichberechtigte angesehen und gleichmässig ausgestattet; denn die Communen hielten es für ihre Pflicht, die für die Ausbildung des höheren Bürgerstandes bestimmten Realschulen ebenso auszustatten wie die vorzugsweise zur Heranbildung von Staatsdienern bestimmten Gymnasien. Zu dieser Massnahme fühlte sich die bürgerliche Verwaltung um so mehr veranlasst, weil sie, an den Grundsatz gewöhnt, dass Leistung und Gegenleistung im Verhältniss zu einander stehen müssen, es natürlich fand, dass, wenn man den Directoren und Lehrern der Realschulen von Seiten des Staats dieselben Examina auferlege, wie den Directoren und Lehrern der Gymnasien und ihnen dieselbe Aufgabe stelle (da beide Arten von Anstalten ihr Ziel darin finden sollten, ihren Schülern eine allgemeine wissenschaftliche Bildung zu geben), man es dann auch für billig halten müsse, beiden Kategorien von Lehrern dieselben Gehälter zu gewähren.

Dieser Grundsatz ist in Berlin noch nicht zur Geltung gekommen, denn die Directoren und Lehrer der Realschulen stehen in Beziehung auf ihre Besoldung weder grundsätzlich noch thatsächlich den Directoren und Lehrern der Gymnasien gleich. Es ist zwar auf Seite 1 des Entwurfs zum Normal-Etat pro 1864/66 gesagt worden, „dass für jeden Zweig der Verwaltung resp. für die Lehr-Anstalten, das Bedürfniss an Arbeitskräften qualitativ und quantitativ durch eine bis in das kleinste Detail gehende Prüfung ermittelt und die Besoldungen dem Werthe der verlangten Leistungen entsprechend festgestellt worden seien;“ aber bei der Aufstellung der einzelnen Positionen sind dennoch die Stellen der Directoren an den Realschulen resp. der Gewerbeschule nur um 100 Thlr. erhöht worden, um, wie es auf S. 7 heisst, die Differenz gegen die Gehälter der Gymnasial-Directoren des Weiteren zu vermindern.

In Betreff der Oberlehrer ist ebenfalls eine Differenz in der Besoldung an den Gymnasien und an den Realschulen beibehalten worden, denn die ersten Oberlehrer an den Gymnasien sollen 1500 Thlr. erhalten, während den ersten Oberlehrern an den Realschulen nur 1400 Thlr. in Aussicht gestellt werden. Daraus folgt, dass sämmtliche Lehrerstellen an den Realschulen in der Besoldung um eine Stufe niedriger stehen als an den Gymnasien, wie dies aus den Positionen bis zur letzten ordentlichen Lehrerstelle, die bei den Realschulen mit 500 Thlr. honorirt wird, hervorgeht. Selbst für die nächste Etats-Periode ist in dem Entwurf zum Normal-Etat also nicht einmal das Princip anerkannt worden, dass die Directoren und Lehrer der Realschulen denen der Gymnasien gleichgestellt werden sollen. Noch ungünstiger stellt sich die Sache für die Realschulen, wenn man die thatsächlichen Verhältnisse in's Auge fasst. Unter den Directoren ist einer, der bereits 27 Jahre eine hiesige Realschule leitet, aber in seinem Gehalte dennoch dem jüngsten Gymnasial-Director um 450 Thlr. nachsteht, ein anderer ist bereits 21 Jahre im städtischen Dienste und $7\frac{1}{2}$ Jahre Director, ohne in das Gehalt eingerückt zu sein, das bisher als Normal-Gehalt für die Realschul-Directoren betrachtet wurde. Unter den Oberlehrern und Lehrern der Realschulen sind nur wenige, denen das in dem bisherigen Normal-Etat ausgesetzte Gehalt bewilligt worden ist, obgleich manche unter ihnen der Stadt länger als ein Vierteljahrhundert dienen. Wenn unterdessen an den Gymnasien die Directoren, Oberlehrer und Lehrer fast ohne Ausnahme in die im Normal-Etat ausgesetzten Gehälter eingerückt sind: so wird es den Directoren und Lehrern der Realschulen nicht zu verargen sein, wenn sich ihrer bei dem Gedanken, dass der Normal-Etat für sie zwar eine Hoffnung, aber keine Thatsache ist, ein schmerzliches Gefühl bemächtigt. Nimmt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man dazu, dass die ordentlichen Lehrer der Gymnasien und der Gewerbeschule nur zu 20, die der Realschulen aber zu 22 ordentlichen Lehrstunden verpflichtet sind, so ist das eine Differenz, die durch keinen principiellen Grund gerechtfertigt werden kann.

Wie uns officiöser Weise mitgetheilt worden ist, hat sich in der Deputation zur Berathung des Normal-Etats die Ansicht geltend gemacht, dass die Gehälter der Gymnasial-Directoren nur darum so hoch bemessen worden seien, weil sie früher zum Theil auf Neben-Einnahmen aus Fundationen beruhten, die im Laufe der Zeit in feste Einnahmen verwandelt worden sind. Die gehorsamst Unterzeichneten halten es für ihre Pflicht, dagegen zu bemerken, dass, wenn man die Gehälter der Gymnasial-Directoren lediglich aus dem Grunde so hoch gelassen hat, weil sie an einigen Anstalten in früheren Zeiten so hoch gewesen sind, man denselben Grundsatz auch auf die Gehälter der Oberlehrer hätte anwenden müssen. Dies ist aber nicht geschehen. Der erste Oberlehrer der Gewerbeschule hatte im Jahre 1824 1200 Thlr. und freie Wohnung, und doch hat man es unbedenklich gefunden, später das Gehalt dieser Stelle niedriger anzusetzen.

Die geringe Dotirung der Oberlehrerstellen an den Realschulen rührt daher, dass man in der ersten Zeit ihres Bestehens an diese Anstalten die Forderung stellte, sie sollten sich durch sich selbst erhalten, ohne eines Zuschusses aus der Stadtkasse zu bedürfen. Demgemäss wurden die Besoldungen so niedrig bemessen, dass im Jahre 1842 die erste Oberlehrerstelle an der Königstädtischen Realschule nur 600 Thlr., die dritte aber auch noch im Jahre 1845 nur 450 Thlr. eintrug. So ist es gekommen, dass die städtischen Realschulen viele Jahre hindurch der Commune nicht blos nichts gekostet, sondern sogar noch beträchtliche Summen eingebracht haben. Es ist von den Directoren und Lehrern der hiesigen Realschulen mit aufrichtigem Dank anerkannt worden, dass die städtischen Behörden seit 4 Jahren dieses System aufgegeben und sich entschlossen haben, nicht blos die volle Schulgeld-Einnahme zur Besoldung der Lehrer zu verwenden, sondern auch aus städtischen Mitteln einen Zuschuss zu gewähren.

Wären die dargestellten Verhältnisse nur als persönliche zu betrachten, so dürfte es kaum zu billigen sein, dass sie so ausführlich besprochen werden; allein dieselben greifen zu tief in die Entwickelung der Anstalten selbst ein, als dass die Unterzeichneten es nicht für ihre Pflicht halten sollten, dem Hochlöblichen Magistrat, als ihrem Patron, die Bedenken mitzutheilen, welche die Massnahmen Hochdessen in ihnen hervorgerufen haben.

Für die Berufung tüchtiger Lehrer zu sorgen, ist unstreitig eine der ersten Pflichten eines Directors. Wie aber soll derselbe dieser Pflicht genügen, wenn die erledigte Stelle, um deren Besetzung es sich handelt, entweder nicht ausreichend dotirt ist, oder wenn der Director darüber ganz im Ungewissen gelassen wird, welches Gehalt für die zu besetzende Stelle bewilligt werden kann. Es sind häufig Fälle vorgekommen, in denen tüchtige Lehrkräfte für die hiesigen Realschulen blos aus dem Grunde nicht gewonnen werden konnten, weil die betreffenden Lehrer in der Provinz mehr Gehalt erhielten, als ihnen in Berlin bewilligt werden konnte, und solche Fälle werden sich wiederholen, so lange nicht der Normal-Etat thatsächlich ausgeführt wird. Darin ist auch vorzugsweise der Grund zu suchen, warum eine Anzahl von Lehrstellen an den hiesigen Realschulen noch nicht hat besetzt werden können.

Wie in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordneten vom 12. d. M. ausgesprochen worden ist, hat der Hochlöbliche Magistrat den hiesigen Realschullehrern darum die im Normal-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Etat ausgesetzten Gehälter noch vorenthalten, „weil an den hiesigen Realschulen noch nicht die Lehrer mit derselben Sorgfalt ausgewählt seien, wie an den Gymnasien.“ Dem gegenüber halten es die gehorsamst Unterzeichneten für ihre Pflicht, zu erklären, dass seit zehn Jahren auch für die untersten Stellen der hiesigen Realschulen fast durchweg nur solche Lehrer angestellt worden sind, welche in ihrem Fache in allen Gymnasialklassen, Prima mit eingeschlossen, zu unterrichten befähigt sind, und dass, wenn sämmtliche städtische Lehrer ihre Prüfungs-Zeugnisse vorlegen sollten, die Realschullehrer den Vergleich mit den Gymnasiallehrern nicht zu scheuen hätten. Eine solche Ansicht über die Wahl der Lehrer würde auch gar nicht haben Platz greifen können, wenn vor der Entwerfung des Normal-Etats die Directoren gehört worden wären, weil dieselben dann im Stande gewesen sein würden, eine so irrthümliche Ansicht sogleich zu widerlegen.

Wenn die hiesigen Lehrer, denen die Wahl freigestellt wird, an eine Realschule oder an ein Gymnasium zu gehen, in der Regel das Letztere vorziehen, so ist dieser Umstand einfach daraus zu erklären, dass die Gymnasiallehrer besser besoldet werden.

Erwägt man überdies, mit welchen Schwierigkeiten die Directoren der hiesigen Realschulen zu kämpfen haben, so dürfte es billig erscheinen, sie in der Besoldung den Gymnasial-Directoren nicht nachzustellen.

Die Gymnasien, als fertige und in sich abgeschlossene Anstalten, haben in allem, was theils den Lehrplan im Allgemeinen, theils die methodische Behandlung der einzelnen Lehrfächer anbetrifft, geebnete Wege vor sich; den Realschulen dagegen hat es bis jetzt an einer festen und bleibenden Einrichtung gefehlt, sie haben sich vielmehr aus sich und durch sich selbst entwickeln müssen, und dabei an der Hand der Erfahrung einen schweren, mühevollen, auch jetzt noch nicht abgeschlossenen Prozess durchzumachen gehabt. Dazu kommt, dass die Gymnasial-Lehrer, weil sie selbst auf Gymnasien gebildet worden sind, sich mit der Organisation dieser Anstalten hinlänglich vertraut gemacht haben, und wenn sie an einem Gymnasium angestellt werden, nicht erst einer besonderen Unterweisung des Directors über den Umfang der Lehr-Pensa, über die Klassenziele u. s. w. bedürfen, während die Durchführung des vorgeschriebenen Lehrplans an den Realschulen dem Director eine viel grössere Arbeit auferlegt. Die Anforderungen an die wissenschaftlichen Leistungen der Realschüler sind in so hohem Grade gesteigert worden, dass es bei der Vielheit der Lehr-Objecte schwer ist, den gesetzlichen Forderungen zu genügen, und diese Schwierigkeit wird noch dadurch erhöht, dass für die Schüler der Realschulen der äussere Antrieb, den lohnende Berechtigungen gewähren, nicht in demselben Masse vorhanden ist, wie für die Gymnasialschüler. Endlich ist noch der grosse Umfang der hiesigen Realschulen als ein Grund zu erwähnen, der den Directoren derselben ihr Amt in hohem Grade erschwert. Die hiesigen Realschulen haben sich aus kleinen Anfängen stufenweise und mühevoll aufgebaut, und sind trotzdem allmählich so angewachsen, dass sie wegen der Zahl ihrer Klassen und ihrer Schüler zu den umfangreichsten Lehranstalten des Preussischen Staates gehören; aber ihre äussere Ausstattung ist dem sich fort und fort steigernden Bedürfniss immer nur langsam nach-, niemals entgegen- oder zuvorgekommen, und daher erklärt es sich, dass sie auch jetzt noch als unvollendete Anstalten angesehen werden, obgleich von Seiten der Staats-Behörden ihre Organisation seit vier Jahren als eine definitiv abgeschlossene betrachtet wird.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Es würde dem Zwecke dieser Denkschrift zuwiderlaufen, über den Werth der Realschulen, als der eigentlichen Schulen der Zukunft, Worte zu verlieren, es kann als eine offene Frage betrachtet werden, ob die Gymnasialbildung der Realschulbildung vorzuziehen sei; aber, wenn einmal Realschulen auf Kosten der Stadt errichtet worden sind, so kann es unmöglich im Interesse der Commune liegen, die Entwickelung dieser Anstalten durch eine nicht ausreichende Dotirung zu hindern. Als ausreichend aber wird aus den angeführten Gründen die Dotirung der Realschulen nicht betrachtet werden können, so lange nicht ihre Directoren und Lehrer nach demselben Massstabe besoldet werden, wie die der Gymnasien.

Berlin, den 17. November 1863.

Dielitz, Director der Königstädtischen Realschule. Gallenkamp, Director der städtischen Gewerbeschule. Grohnert, Director der Luisenstädtischen Realschule. Kleiber, Director der Dorotheenstädtischen Realschule."

Der Etat pro 1855/57 hatte die Schulgeld-Einnahme zu 9980 Thlr. angenommen, die Ausgabe aber auf 8773 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf. festgesetzt; die Schule gewährte also nach dem aufgestellten Etat eine Mehr-Einnahme von 1206 Thlr. 27 Sgr. 10 Pf. Da aber das Schulgeld am 1. October 1856 von 20 auf 24 Thlr. erhöht wurde, so muss man der Schulgeld-Einnahme noch ca. 2000 Thlr. hinzurechnen, so dass die Schule im Jahre 1857 eine Mehreinnahme von fast 3000 Thlr. hatte. Anders gestaltete sich das Verhältniss im Jahre 1858, in welchem die Einnahme zu 12,445 Thlr. angenommen, die Ausgabe aber auf 15,134 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. festgesetzt wurde, mithin ein Zuschuss von 2689 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf. nöthig war. Dies erklärt sich daraus, dass in dem neuen Etat nicht blos die Gehälter der Lehrer, sondern auch mehrere Etats-Positionen erhöht wurden. In der Etats-Periode von 1861 bis 1863 wurde ein noch grösserer Zuschuss nöthig (nämlich 3810 Thlr.), weil die Einnahme ziemlich dieselbe blieb, die Ausgaben aber durch die Erhöhung der Lehrergehälter und die bessere Honorirung der ausserordentlichen Lehrstunden vermehrt wurden. Während nämlich in den beiden vorangehenden Etats-Perioden nur wenige Stunden (2 Chemie, 2 Gesang) à 20 Sgr., zwanzig Stunden in den oberen Klassen à 15 Sgr., dagegen 68 sonstige Lehrstunden nur à 10 Sgr. honorirt wurden, honorirte man vom Jahre 1861 ab diese 68 Stunden à 15 Sgr. und 16 Stunden (4 Chemie, 4 Gesang, 8 französische) à 20 Sgr. Im Jahre 1864 wurde das Honorar für 7 Stunden (Französisch und Englisch in Prima) sogar auf 1 Thlr. erhöht, während 16 Stunden (4 Chemie, 4 Gesang, 8 Französisch) à 20 Sgr., 57 sonstige Stunden à 15 Sgr. honorirt wurden. Dieselben Positionen behielt man fast ganz in dem Etat pro 1867/69 bei. Erst der Etat pro 1870/72 wurde nach anderen Grundsätzen aufgestellt. Bis dahin wurden die Inspectionsstunden (Beaufsichtigung der nachbleibenden Schüler) nur à 10 Sgr. honorirt, von 1870 ab bezahlte man auch diese Stunden à 15 Sgr. Dadurch wurde es möglich, die Inspectionsstunden unter die ordentlichen Lehrer zu vertheilen, weil man für das Honorar von 15 Sgr. in den Fällen, in denen es nöthig war, einen wissenschaftlichen Hülfslehrer für eine Lehrstunde gewinnen konnte. Die Gesangstunden und Zeichenstunden wurden à 20 Sgr., alle übrigen Extrastunden à 15 Sgr. honorirt. In dem Etat pro 1873/75 erhöhte man das Honorar für die Gesang- und Zeichenstunden auf 25 Sgr., für alle übrigen Extrastunden auf à 20 Sgr. Seit dem Jahre 1868 stellte man einen Zeichenlehrer und einen Gesanglehrer an, indem man den ersteren zur Ertheilung von 15, den letzteren von 8 wöchentlichen Lehrstunden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

No.	Stelle.	1856	1857	1858	1859	1860	1861	1862	1863	1864	1865	1866	1867	1868	1869	1870	1871	1872	1873	1874
1.	Director	800	1000	1200		1300	1700	1800		1900							2000		2300	
2.	1. Oberlehrer	700	750	900			1100		1150	1500							1550	1700	2000	
3.	2. „	500		700			900	1000		1400							1450	1700	2000	
4.	3. „	—	—	—	700		900		950	1300							1350	1600	1900	
5.	4. „	—	—	—	600		700	800		1000	1200						1250	1600	1900	
6.	5. „	—	—	—	600		700		750	1000	1100						1150	1500	1800	
7.	6. „	—	—	—	—	—	—	—	—	950				1000			1050	1500	1800	
8.	7. „	—	—	—	—	—	—	—	—	800				900		950	1000	1400	1700	
9.	1. ordentl. Lehrer	400	450	550	*)		650	700		800				900			1000	1300	1480	
10.	2. „	400	450	600			700			800				850		900	950	1200	1380	
11.	3. „	400	450	550			600	650				750		800		850	900	1200	1380	
12.	4. „	400	550					600			800	750				800	850	1100	1280	
13.	5. „	400	400		500			550		700	750		700			750	800	1000	1180	
14.	6. „	—	—	—	—	—	500			700			650			700	750	900	1080	
15.	7. „	—	—	—	—	—	500			650			650			700	750	900	1080	
16.	8. „	—	—	—	—	—	500				650			600		650			980	
17.	9. „	—	—	—	—	—	—	—	—	500	600			600		650		800	980	
18.	10. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700			
19.	11. „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700			
20.	1. Elementar-Lehrer	500		550			600		650	750				850			900	950	1130	
21.	2. „	450	500	550			600			700				800			900	950	1130	
22.	3. „	450	400	350			400	450		650							800	850	1030	
23.	4. „	400	300	350			400			500							650	700	880	
24.	5. „	300	300																	
25.	Zeichen-Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	700			750		825	
26.	Gesang-Lehrer	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	500			550		600	
27.	Schuldiener	130	150	158	220		260		280	318		337					387		487	

*) Da früher das System der persönlichen Zulagen massgebend war, so konnte es vorkommen, dass der zweite ordentliche Lehrer mehr Gehalt hatte, als der erste. Die wagerechten Striche bedeuten, dass die betreffende Stelle in dem oberhalb der Columne angegebenen Jahre noch nicht creirt war.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verpflichtete. Die Vicariatstunden wurden früher mit 10 Sgr. honorirt. Diesen Preis hat man für die Realklassen im Jahre 1859 auf 15 Sgr. und im Jahre 1872 auf 20 Sgr. für die Vorschule im Jahre 1872 auf 15 Sgr. erhöht. Was die Zahl der Lehrerstellen und die Lehrergehälter betrifft, so wird die Vermehrung der Lehrerstellen und die allmähliche Erhöhung der Gehälter durch die nebenstehende Tabelle veranschaulicht.

Da das Schulgeld von Michaelis 1856 bis dahin 1873 dasselbe blieb, und die Zahl der Schüler wegen der beschränkten Räumlichkeiten der Schule nicht vermehrt werden konnte, so blieb die Schulgeld-Einnahme ziemlich dieselbe und betrug in runder Summe 12,000 Thlr. Am 1. October 1873 wurde das Schulgeld von 24 Thlr. jährlich auf 32 Thlr. erhöht, wogegen das Turngeld (1 Thlr. jährlich) in Wegfall kam. Dadurch erhöhte sich die Einnahme auf ca. 16,000 Thlr. Die Ausgabe im Ganzen betrug a) in der Etats-Periode 1855/57 8773 Thlr. 2 Sgr. 2 Pf.; b) 1858/60 15,134 Thlr. 29 Sgr. 4 Pf.; c) 1861/63 15,760 Thlr.; d) 1864/66 19,907 Thlr.; e) 1867/69 26,870 Thlr.; f) 1870/72 27,770 Thlr.; g) 1873/75 34,716 Thlr. Im Jahre 1874 wurde der Etat auf 39,187 Thlr. erhöht.

Im Jahre 1856 waren die Oberlehrer zur Ertheilung von 20, die ordentlichen Lehrer zur Ertheilung von 24 wöchentlichen Stunden verpflichtet. Im Jahre 1861 wurde die Zahl der Pflichtstunden der ordentlichen Lehrer auf 22 reducirt. Seit dem Jahre 1870 sind alle Lehrer gleichmässig zur Ertheilung von 20 wöchentlichen Stunden verpflichtet. In der Vorschule wurde die Zahl der wöchentlich zu ertheilenden Lehrstunden Ostern 1870 von 26 auf 24 Stunden ermässigt, so dass jeder Lehrer der Vorschule 24 wöchentliche Pflichtstunden zu geben hat. Dadurch ist es möglich geworden, den Nachmittags-Unterricht in der Vorschule zu beseitigen, während in den Realklassen noch am Dienstag und Freitag Nachmittags-Unterricht ertheilt wird.

§. 7. Schüler.

Frequenz der Schule. — Abiturienten. (W. bedeutet Winter, S. bedeutet Sommer).

In den Realklassen betrug die Schülerzahl 1856 im Sommer 301, im Winter 331; 1857 im S. 357, im W. 382; 1858 im S. 400, im W. 383; 1859 im S. 387, im W. 375; 1860 im S. 390, im W. 383; 1861 im S. 383, im W. 400; 1862 im S. 411, im W. 414; 1863 im S. 445, im W. 444; 1864 im S. 435, im W. 450; 1865 im S. 449, im W. 441; 1866 im S. 425, im W. 410; 1867 im S. 413, im W. 443; 1868 im S. 443, im W. 421; 1869 im S. 434, im W. 425; 1870 im S. 424, im W. 408; 1871 im S. 402, im W. 415; 1872 im S. 421, im W. 427; 1873 im S. 397, im W. 393; 1874 im S. 409.

In Folge der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung vom 6. October 1859 war die Zahl der Vorschulklassen auf 4 reducirt worden. In denselben waren im S. 135, im W. 131; 1861 im S. 132, im W. 116; 1862 im S. 115, im W. 112; 1863 im S. 114, im W. 117; 1864 im S. 119, im W. 133; 1865 im S. 123, im W. 144; 1866 im S. 144, im W. 148; 1867 im S. 152, im W. 164; 1868 im S. 153, im W. 162; 1869 im S. 151, im W. 155; 1870 im S. 147, im W. 144; 1871 im S. 144, im W. 147; 1872 im S. 148, im W. 149; 1873 im S. 153, im W. 152; 1874 im S. 152 Schüler.

47 Schüler haben den Cursus der Schule durchgemacht und sich ein Zeugniss der Reife erworben, nämlich 1) Louis Isaacsohn, 2) Albert Fischer (3. April 1860); 3) Heinrich Claepius, 4) Emil Gette, 2) Georg Liebermann, 6) Rudolf Boehme (Michaelis 1860); 7) Franz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Elsner, 8) Oscar Bennewitz, 9) Carl Gortan (16. September 1861); 10) Hermann Bennezet, 11) Felix Grützmacher (15. September 1862); 12) Julius Pannecke (16. Februar 1863); 13) Adolf Edel, 14) Otto Delles, 15) Wilhelm Dieckmann (27. August 1863); 16) Heinrich Meyer, 17) Emil Kühls (Ostern 1865); 18) Johannes Steffenhagen, 19) Rudolph Bing (17. Februar 1866); 20) Otto Scheitzel, 21) Ernst Sauerlandt (7. September 1866); 22) Carl Paul, 23) Carl Bathmann, 24) Franz Schulz (4. September 1867); 25) Oscar Kutschera, 26) Johannes Wolffram, 27) Rudolf Goldschmidt (13. März 1868); 28) Otto Hoppe, 29) Albert Wambsganss (4. September 1868); 30) Robert Bauer, 31) Georg Gutjahr, 32) Hermann Heyden, 33) Carl Makiolczyk, 34) Friedrich Raspe, 35) Albert Spurgat (7. September 1869); 36) Hermann Hardt, 37) Max Euen, 38) Rudolf Paetsch (15. Maerz 1870); 39) Paul Braun (9. August 1870); 40) Emil Schmidt (13. September 1870); 41) Albert Hübner (29. August 1871); 42) Hermann Lange (4. März 1872); 43) Otto Hasemann, 44) Paul Kavel, 45) Hermann Rabe, 46) Friedrich Wever, 47) Paul Wüster (4. April 1873).

Die Departements-Räthe des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, welche als Königliche Commissarien bei den Entlassungs-Prüfungen den Vorsitz führten, waren a) von 1860 bis 1862 Hr. Provinzial-Schulrath Dr. Mützell, b) von 1862 bis 1865 Hr. Provinzial-Schulrath Dr. Tzschirner; c) von 1865 bis 1871 Hr. Provinzial-Schulrath Dr. Gottschick; d) die Prüfung am 29. August 1871 fand unter dem Vorsitz des Herrn Provinzial-Schulrath Dr. Klix Statt; e) seit 1872 ist Hr. Provinzial-Schulrath Dr. Gandtner Departements-Rath.

§. 8. Das Schullokal.

Im Jahre 1858 befanden sich sämmtliche Klassen, aus welchen die Anstalt damals bestand, im Schulgebäude Georgenstrasse 23, und zwar theils im Vorder-, theils im Hinterhause. Michaelis 1857 wurde eine und Michaelis 1858 noch eine Klasse in dem Hause Georgenstrasse 18 untergebracht. Eine Klasse musste den Schulsaal als Lehrzimmer benutzen. Michaelis 1859 wurde der Saal durch eine bewegliche Holzwand getheilt und dadurch in zwei Klassenzimmer verwandelt. Ostern 1867 wurde in dem Hause Georgenstrasse 18 noch eine dritte Klasse untergebracht. Michaelis 1868 wurde die Unter-Secunda in 2 Cötus getheilt und die Prima bezog ein einfenstriges Zimmer. Seit dieser Zeit besteht die Anstalt aus 18 Klassen, und zwar aus 14 Realklassen und 4 Vorschulklassen, nämlich: 1. Prima, 2. Ober-Secunda, 3. und 4. Unter-Secunda Coet. I und II, 5. und 6. Ober-Tertia Coet. I und II, 7. und 8. Unter-Tertia Coet. I und II, 9. und 10. Quarta Coet. I und II, 11. und 12. Quinta Coet. I und 2, 13. und 14. Sexta Coet. I und II, 15.—18. vier Elementarklassen. Diese 18 Klassen sind gegenwärtig in folgender Weise untergebracht. A. Im Vorderhause Georgenstrasse Nr. 23 neun Klassen, nämlich: 2 Treppen hoch IIa, IIIa1, IIIb1 und IIIb2; 3 Treppen hoch I, IIb1, IIb2, IVa und IVb. B. Im Hinterhause sechs Klassen, nämlich VIa und VIb 2 Treppen hoch, Va und Vb eine Treppe hoch, die 1. und die 4. Vorschulklasse parterre. Im Hause Georgenstrasse 18 drei Klassen, nämlich die 2. und 3. Vorschulklasse und IIIa2. Um die Klassen IIb1 und IIb2 unterzubringen, ist der Schulsaal durch eine hölzerne Wand getrennt worden, die jedesmal herausgenommen werden muss, wenn der Saal zu einer Schulfeierlichkeit benutzt werden soll.

Im October d. J. wird die Anstalt in das für sie errichtete neue Gebäude, Georgenstrasse 30/31 übersiedeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf